

# Maßnahmenplan als Teil des Bewirtschaftungsplanes

#### zum

# **FFH-Gebiet**

# "Wälder bei Zierenberg"

FFH-Gebiet-Nummer: 4621-306



HESSEN-FORST

Verpflichtung für Generationen

Az.: / 4621-306

#### **Bearbeitung**

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Regierungspräsidium Kassel

Anschrift: Abteilung 27.2

Schutzgebiete, Artenschutz,

Landschaftspflege

Steinweg 6 34117 Kassel

Sachbearbeiter: Axel Krügener

0561 106 4581 Tel.: 0561 106 0

Fax: 0561 106 1691

Email: axel.kruegener@rpks.hessen.de mail@rpks.hessen.de

**HESSEN-FORST** 

Regionalbetreuung NATURA 2000

Anschrift: Forstamt Wolfhagen

> Schützeberger Str. 74 Zum Forsthaus 20 34388 Trendelburg 34466 Wolfhagen

Sachbearbeiter: Dipl. Ing. Reinhard Vollmer

Tel.: 05675 5847 05692 9898 0 Fax: 05675 720620 05692 9898 40

Email: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de FAWolfhagen@Forst.Hessen.de

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Wolfhagen, den Waldbesitzern mit bestehenden "Einzelverträge über den Naturschutz im Wald" und dem Amt für Ländlichen Raum des Landkreises Kassel abgestimmt, sowie am 26.06.2012 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die Bekanntmachung des vorliegenden Planes erfolgte durch die Gemeinde Calden (Mitteilung vom \_\_\_.\_\_.2012), Gemeinde Habichtswald (Mitteilung vom \_\_\_.\_\_.2012), Stadt Wolfhagen (Mitteilung vom \_\_.\_\_.2012) und Stadt Zierenberg (Mitteilung vom \_\_.\_\_.2012)

#### Lesehilfe

Inhalte, die sich mit Wald oder forstwirtschaftlichen Inhalten befassen sind grün gekennzeich-

#### Abkürzungen im Maßnahmenplan

ATKIS® Digitales Orthophoto 5 DOP5

Hessen-Forst Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz FENA

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)

GDE Grunddatenerhebung

Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009) BNatSchG

HAGBNatSchG Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010)

Hessische Biotopkartierung

HLBG Hess. Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation HVBG

LRT Lebensraumtyp Naturschutzgebiet NSG LSG Landschaftschutzgebiet Topografische Karte TK

VO Verordnung

**VS-RL** Vogelschutz-Richtlinie

Stand: Oktober 2012 Seite 2 von 53







# Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
	<ul><li>1.1 Allgemeines.</li><li>1.2 Lage und Übersichtskarte.</li><li>1.3 Kurzinformation.</li></ul>	6
2	Gebietsbeschreibung	9
	<ul> <li>2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)</li> <li>2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten</li> <li>2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen</li> <li>2.4 Bedeutung</li> </ul>	9 9 10
3	Leitbild und Erhaltungsziele	
	3.1 Leitbild	11 11 13 14 14
4	Beeinträchtigungen und Störungen	. 19
5	Maßnahmenbeschreibung	21
	<ul> <li>5.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I</li> <li>5.1.1.1 Magerrasen und Heiden, Mähwiesen</li> <li>5.1.1.2 Waldlebensraumtypen</li> <li>5.1.1.3 Sonstige Lebensraumtypen</li> <li>5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten</li> <li>5.1.3 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten</li> <li>5.1.4 Erhaltungsmaßnahmen für Brutvogelarten des Anhanges I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL</li> <li>5.1.5 Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten</li> <li>5.2 Entwicklungsmaßnahmen</li> <li>5.2.1 Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I</li> <li>5.2.1.1 Magerrasen und Heiden, Mähwiesen</li> <li>5.2.1.2 Waldlebensraumtypen</li> <li>5.2.2 Entwicklungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten</li> <li>5.2.3 Entwicklungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten und VS-Anhang Arten</li> <li>5.2.4 Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten</li> </ul>	21 21 22 24 24 25 25 27 27 27 27
6	Report nach dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	. 29
	6.1 Erhaltungsmaßnahmen	
7	Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung	. 35
	7.1 Kontrolle der Erfüllung der vereinbarten Maßnahmen nach § 6 "Einzelvertrag zu Naturschutz im Wald"	ım

8	Finanzierung	36
9	Literatur	36
10	Anhang I: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 und 9130)	37
11	Anhang II: Karten	40
11.1 11.2 11.3	2 Karten Rohrberg und Klausberg	43
12	Anhang III	48
12.2 12.2 <b>Abbi</b>	Bärenberg"	48
	: Übersichtskarte	
Abb. 3	: Karte mit Waldeigentümern, Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen : Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130	. 38
	: Prognose Laubholzaltbestände: : Planungsprognose Laubholz-Altbestände	
Abb. 6	: Karte Biotoptypen Bärenberg: : Karte Lebensraumtypen Bärenberg	. 41
Abb. 8	: Karte Maßnahmen Bärenberg	. 42
Abb. 1	: Karte Flurstücke Bärenberg 0: Karte Biotoptypen Rohrberg und Klausberg	. 43
	1: Karte Lebensraumtypen Rohrberg und Klausberg	
Abb. 1	3: Karte Flurstücke Rohrberg und Klausberg	. 44
Abb. 1	4: Karte Biotoptypen Kerngebiet	. 46
ADD. 1	6: Karte Maßnahmen Kerngebiet	. 4/

# 1 Einführung

#### 1.1 Allgemeines

Das Gebiet "Wälder bei Zierenberg" (Natura 2000-Nr. 4621-306) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Es hat eine Gesamtgröße von 1514 ha und setzt sich aus 6 voneinander getrennten Einzelgebieten zusammen. Ein Teilgebiete ist das nördlich von Altenhasungen mit Verordnung vom 22. November 1990 ausgewiesenen Naturschutzgebiet (NSG) "Hute vor dem Bärenberg".

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABI. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung "Natura 2000" sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Grundlage des hier vorliegenden Maßnahmenplanes bildet

 die Grunddatenerhebung des Gebietes "Wälder bei Zierenberg" (Natura 2000-Nr. 4621-306) durch das Ingenieurbüro "UBS – Umweltbiologische Studien in Ebergötzen" (Februar 2007).

Die Einteilung der Lebensraumtypen (LRT) basiert auf Vorgaben des Hessen-Forst Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA). Eigene Erhebungen des Ingenieurbüros fanden nur für die Bereiche "Rammelsberg", "Klausberg", "Rohrberg", "Hute vor dem Bärenberg" statt. Widersprüche in der Beurteilung der Lebensraumtypen vor Ort und dem Datenbestand der FENA werden im Maßnahmenplan kenntlich gemacht.

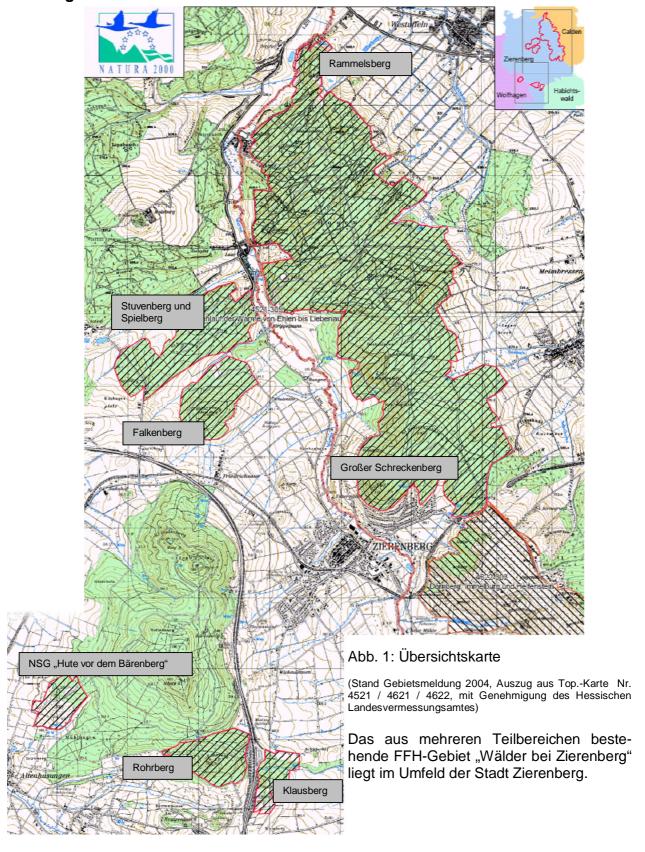
Gezielte Artenerhebungen fanden im Gebiet nur bezüglich der Frauenschuhvorkommen statt.

Für die Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung bestimmter Regeln (siehe u. a. in Kapitel 5.1.1.2), Datenbereitstellung, Datenerhebung und Maßnahmenumsetzung sowie deren Finanzierung bestehen "Einzelverträge über den Naturschutz im Wald" zwischen der Stiftung NATURA 2000, dem Regierungspräsidium Kassel und

- Herrn Gero von der Malsburg, Escheberg, 34289 Zierenberg-Escheberg, (Vertrags-Nr. 2)
- Herrn Ernst-Uwe von Starck, Gut Laar 2, 34289 Zierenberg-Laar, (Vertrags-Nr. 3).
- Herrn Philipp Victor Russell, Gut Hohenborn 1,34289 Zierenberg-Hohenborn, (Vertrags-Nr. 4)
- der Stadt Zierenberg, Poststraße 20, 34289 Zierenberg, (Vertrags-Nr. 5)

Stand: Oktober 2012 Seite 5 von 53

# 1.2 Lage und Übersichtskarte



Stand: Oktober 2012 Seite 6 von 53

#### 1.3 Kurzinformation

Landkreis		Kassel							
Gemeinde		Zierenberg, Calden, Wolfhagen, Habichtswald							
Örtliche Zuständigke	eit	Forstamt Wolfhagen Amt für ländlichen Raum des Landkreises Kassel							
		Privatwaldverwaltungen: Russell, Stark, Malsburg, Gut Bodenhausen							
Naturraum		Westhessisches Bergland							
Höhe über NN:		185 bis 515 m ü. NN							
Geologie		Röt, Muschelkalk, Keuper, Jura, Jungtertiär (Basalt), Pleistozän (u.a. Löss), Holozän (Auenlehm)							
Gesamtgröße		1513,77 ha							
Schutzstatus		NSG: Hute vor dem Bärenberg ausgewiesen mit Verordnung vom 22. 11.1990 34 ha							
		LSG: Naturpark Habichtswald							
Grunddaten-erfassur (GDE)	ng	Die Grunddatenerhebung wurde durch das <i>Ingenieurbüro "UBS – Umweltbiologische Studien in Ebergötzen"</i> (November 2003 / Februar 2007) erstellt.							
Lebensräume		EU-Code <sup>1</sup> Lebensraumtyp							
(Lebensraumtypen) von gemein- schaftlichen Interess	e	3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis $^{\otimes}$							
nach		0,07 ha, Erhaltungszustand C							
FFH-Richtlinie	$\Rightarrow$	5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen (erfasst als 6210)							
Anhang I	$\Rightarrow$	6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia)							
		0,11 ha, Erhaltungszustand B							
		0,15 ha, Erhaltungszustand C							
		Subtyp: 6212* submediterane Halbtrockenrasen (Mesobromion), besondere orchideenreiche Bestände ohne Blaugras							
		0,89 ha, Erhaltungszustand A							
		2,31 ha, Erhaltungszustand B							
		0,12 ha, Erhaltungszustand C							
		Summe: 3,57 ha							
		in Entwicklung: 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)							
	$\Rightarrow$	7220* Kalktuff-Quellen (Cratoneurion)							
		0,008 ha, Erhaltungszustand C							
	$\Rightarrow$	8150 Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe							
		0,46 ha, Erhaltungszustand B							
		0,62_ ha, Erhaltungszustand C							
		Summe: 1,08 ha							
	$\Rightarrow$	8220 Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation							
		0,17 ha, Erhaltungszustand C							

<sup>⇒</sup> Bestandteil der Hess. Verordnung "NATURA 2000"

Stand: Oktober 2012 Seite 7 von 53

Code der Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie

 <sup>⊗</sup> Abgrenzung und Bewertung erfolgen gemäß Anweisung durch Hessen-Forst FENA (Gießen). Nach Erk Bearbeiter kann ein Vorkommen jedoch nicht bzw. nur teilweise (betrifft LRT 9180) bestätigt werden.
 \* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 52 Nach Erkenntnissen der GDE-

		9	9110 Hainsimsen-Buchenwald <sup>®</sup> <i>(Luzulo-Fagetum)</i>
			1,26 ha, Erhaltungszustand B
	=	⇒ 9	9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
			2,04 ha, Erhaltungszustand A
			1053,55 ha, Erhaltungszustand B
			94,87 ha, Erhaltungszustand C
		_	Summe: 1150,46 ha
	=	⇒   9	9150 Mitteleuropäischer (Orchideen-) Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)
			3,64 ha, Erhaltungszustand A
			47,18 ha, Erhaltungszustand B
			17,87 ha, Erhaltungszustand C
	L		Summe 68,69 ha
		9	9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <sup>®</sup> <i>(Galio-Carpinetum)</i> 1,34 ha, Erhaltungszustand B
		1 0	9180* Schlucht- und Hangmischwälder <sup>®</sup> ( <i>Tilio-Acerion</i> )
	=	<b>→</b>   9	9,60 ha, Erhaltungszustand B
	L		-
			Summe 1231,35 ha, ca. 81% der Gesamtfläche Vald:
Tier- und Pflanzenarten von gemein- schaftlichen Interesse nach FFH- Richtlinie Anhang II <sup>2</sup>	1	⇒ 1	1902 Frauenschuh <i>(Cypripedium calceolus)</i>
Streng zu schütze Tier- und Pflanzer ten von gemein- schaftlichen Intere nach FFH-Richtlin Anhang IV <sup>3</sup>	nar- esse	1	1261 Zauneidechse <i>(Lacerta agilis)</i> 1361 Luchs <i>(Lynx lynx)</i> 1363 Wildkatze <i>(Felis silvestris)</i>
Vogelarten nach \ Richtlinie Anhang		A A A	A 338 Neuntöter (Lanius collurio) A 074 Rotmilan (Milvus milvus) A 236 Schwarzspecht (Dryocopus martius) A 234 Grauspecht (Picus canus) A 072 Wespenbussard (Pernis apivorus) A 030 Schwarzstorch (Ciconia nigra) Brutvogel Nahrungsgast Brutvogel / Nahrungsgast
Weitere besonder Arten	е		Kleiner Eisvogel (Limenitis camilla) Jlmen-Zipelfalter (Satyrium w-album)
		L V F	Laserkraut ( <i>Laserpitium latifolium</i> ) Langblättriges Hasenohr ( <i>Bupleurum longifolium</i> ) Alpen-Ziest ( <i>Stachys alpina</i> ) Wunder-Veilchen ( <i>Viola mirabilis</i> ) Rundblättriges Wintergrün ( <i>Pyrola rotundifolia</i> ) Berg-Flockenblume ( <i>Centaurea montana</i> ).

Seite 8 von 53 Stand: Oktober 2012

Bestandteil der Hess. Verordnung "NATURA 2000"
2 Es wurde im Rahmen der GDE nur gezielt Vorkommen des Frauenschuh (Cypripedium calceolus) erhoben
3 Es wurde im Rahmen der GDE keine gezielten Erhebungen von Vorkommen durchgeführt

# 2 Gebietsbeschreibung

#### 2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich vorwiegend um Waldmeister- und Kalkbuchenwälder entlang der Bergrücken des Warmetals nördlich und westlich von Zierenberg auf Muschelkalkverwitterungsböden mit einzelnen Basaltdurchbrüchen. Diese Wälder sind kleinflächig noch naturnah ausgebildet.

Weiterhin gibt es im Naturschutzgebiet "Hute vor dem Bärenberg" wacholderreiche, teilweise verbuschte Huteflächen auf Kalkmagerrasen.

#### 2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

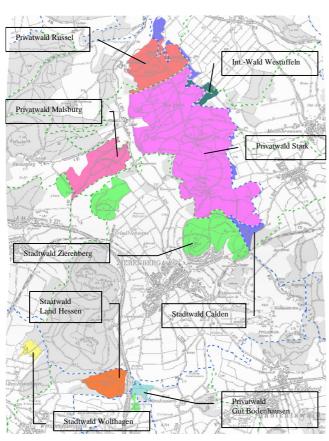


Abb. 2: Karte mit Waldeigentümern, Gemeindeund Gemarkungsgrenzen

(Stand Gebietsmeldung 2004, Kartengrundlage Top.-Karte, Nr. 4521 / 4621 / 4622, mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes)

Innerhalb des Landkreises Kassel liegt das FFH-Gebiet in den Gemeinden Calden und Habichtswald sowie im Stadtbereich von Zierenberg und Wolfhagen.

Produktverantwortlich für die Erhaltung und Sicherung der Lebensraumtypen (LRT) und der Arten des FFH-Gebietes ist obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen außerhalb des Waldes (NSG "Hute vor dem Bärenberg") erfolgt durch das Forstamt Wolfhagen sowie für Maßnahmen landwirtschaftlicher Pflegeprogramme durch das Amt für den ländlichen Raum des Landkreises Kassel.

Im Waldbereich werden die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch die Waldeigentümer wahrgenommen.

Für die Betreuung des FFH-Gebietes wird der Landesbetrieb HESSEN-FORST im Auftrag des Regierungspräsidiums tätig.

#### 2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Im Verlauf der vergangenen 50 bis 100 Jahre wird ein Wandel der Vegetationsstrukturen als Ausdruck von Nutzungsänderungen deutlich.

Die zunehmende wirtschaftliche Bedeutungslosigkeit der Huteweide führte auf den Triftflächen zu einer anhaltenden Sukzession oder zur Aufforstung.

Der Nutzungswegfall von Schwachholz, Eichenmast und anderen alttraditionellen Walderträgen bewirkte den Wandel von mittelwaldartigen Eichen- und Buchenwäldern in dichtere geschlossenere Forsten gleicher Altersklassen und entsprechend häufig ausgedunkelter Krautschicht.

Stand: Oktober 2012 Seite 9 von 53

Pflanzungen erhöhten den Nadelholzanteil. Nur die weitgehend von Nutzungseinflüssen verschonten lichten Altbestände, die heute zumeist auf Restflächen in historisch gewachsenen Waldrandbereichen zusammengeschrumpft sind, zeigen noch natürliche Züge.

Das Vertragsgebiet wird im Wald durch die Eigentümer auf Grundlage des Hessischen Forstgesetzes, den dazu ergangenen Verordnungen und nach Vorgabe der Forsteinrichtung forstwirtschaftlich sowie jagdlich genutzt.

# 2.4 Bedeutung 4

Die Bedeutung des Lebensraumes Wald wird dadurch ersichtlich, dass in Deutschland etwa 22% der Tierarten des Anhangs II und ca. 27% des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wald leben. Schwerpunkte bilden Arten mit großen Raumansprüchen (Luchs, Wildkatze) und solche mit starker Bindung an Alt- und Totholz (z.B. Käfer). Weiterhin weisen etwa 35% der Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Deutschland eine enge Bindung an den Wald auf. Auch unter diesen liegen die Schwerpunkte bei Arten der Altholz-Lebensgemeinschaften und von großflächigen Wäldern (Spechte, Eulen, Waldhühner, Greifvögel).

Herausragendes Charakteristikum des Gebietes sind die durch Vorkommen seltener Pflanzenund Tierarten gekennzeichneten und auf Grenzwirtschaftswaldstandorten auch vergleichsweise naturnahen Orchideen-Buchenwälder (LRT 9150). Hinsichtlich Artenausstattung und Strukturierung handelt es sich um stark gefährdete und daher besonders schutzwürdige Rest-Habitate historischer Waldformen.

An den höchsten Punkten der Basaltkuppen schufen erdgeschichtliche Abtragungsprozesse kleine silikatische Felsen (LRT 8220). Unter dem Einfluss der Verwitterung zerfielen sie teilweise zu blockähnlichem Schutt, der zu ihren Füßen kleine, nahezu vegetationsfreie Halden bildete (LRT 8150). Bei weitergehender Bodenbildung konnten sich am Großen Schreckenberg edellaubholzreiche Hangwälder entwickeln (LRT 9180).

Im Bereich des Klausbergs tritt an einer stauenden Schichtstufe kalkreiches Quellwasser aus, das in Verbindung mit Wassermoosen aussintert (LRT 7220).

Einen Schwerpunkt des Vorkommens gefährdeter bzw. seltener Pflanzen- und Tierarten befindet sich im Bereich der "Hute vor dem Bärenberg" (nordöstlich Altenhasungen). Das Teilgebiet besitzt eine herausragende Bedeutung für Arten mit einer engen Bindung an wärmebegünstigte Kalkmagerrasen und Saumgesellschaften und wurde daher 1990 zum Naturschutzgebiet erklärt.

Eine ebenfalls hohe Artendichte ist in den nicht näher untersuchten Orchideen-Kalk-Buchenwäldern zu erwarten.

Das FFH-Gebiet beherbergt ein hessisches Schwerpunkt-Vorkommen des Frauenschuhs *(Cypripedium colceolus),* einer Art des Anhanges II der FFH-Richtlinie. Es handelt sich um das Hauptvorkommen im Naturraum "Westhessisches Bergland" und - nach gegenwärtigem Kenntnisstand - um die landesweit zweitstärkste Population.

Als Art des Anhang IV der FFH-Richlinie kommen die Wildkatze und der Luchs vor.

Im Gebiet wurden Neuntöter (Lanius collurio), Rotmilan (Milvus milvus), Wespenbussard (Pernis apivorus), Schwarzspecht (Dryocopus martius) und der Grauspecht (Picus canus) als Vögel des Anhangs I der europäischen Richtlinie über den Erhalt wildlebender Vogelarten (VSch-RL) bestätigt.

Stand: Oktober 2012 Seite 10 von 53

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Da die Lebensräume und Arten aufgrund der landesweit vorgegebenen Untersuchungssysthematik nicht umfassend erhoben und kartiert wurden, ist die Aufführung nicht abschließend.

# 3 Leitbild und Erhaltungsziele

Erhalten werden naturraumtypische standortgemäße Laubwälder in günstigem Erhaltungszustand (Wertstufe B), die beständig sind oder sich ausdehnen und ein Vorkommen charakteristischer Arten haben.

# 3.1 Leitbild 5

Leitbild des naturraumtypischen Komplexes aus großflächig zusammenhängenden, teils edellaubholzreichen Buchenwäldern und Orchideen-Kalk-Buchenwäldern sind strukturreiche Wälder mit darin liegenden kleinanteiligen Vorkommen von orchideenreichen Halbtrockenrasen, lichten Felsen, lichten Blockschutt-Halden und einzelnen Kalktuff-Quellen.



Weiterhin gilt es, die historischen lichten Laubwälder bzw. deren ehemaligen Standorte mit Vorkommen des Frauenschuhs und anderen seltenen Lichtwaldarten zu erhalten.

Im Bereich des NSG "Hute vor dem Bärenberg" ist nach der *Naturschutzgebietsverordnung*<sup>6</sup> (*NSG-Verordnung*) §2 der Zweck der Unterschutzstellung, "die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen Halbtrockenrasen und Wacholderbestände durch die Wiedereinführung der für deren geschichtliche Entstehung maßgeblichen extensiven Schaf- und Ziegenbeweidung und die Entnahme von Kiefern zu erhalten oder wieder herzustellen, den Wald mit dem Ziel der Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände zu pflegen und die Ackerflächen im Hinblick auf eine vielfältige Ackerwildkrautflora extensiv zu bewirtschaften".

# 3.2 Erhaltungsziele <sup>7</sup>

# 3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I<sup>8</sup>

(Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

#### 3.2.1.1 Erhaltungsziele der Offenland - Lebensraumtypen

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele der vorkommenden Offenland-Lebensraumtypen aufgeführt:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit auetypischen Kontaktlebensräumen

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Orchideenreichtums (bei prioritären Ausprägungen)

#### in Entwicklung

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

<sup>6</sup> NSG-VO siehe ab Seite 47

Stand: Oktober 2012 Seite 11 von 53

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Zielvorstellung

angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 10.01.2007

#### 7220 \* Kalktuffquellen (Cratoneurion)

- Erhaltung eines gebietstypischen Wasserhaushaltes und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung typischer Ausprägungen und Strukturen (z.B. Quellrinnen, Tuffbildung)
- Erhaltung einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung (im Offenland)

#### 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

- Gewärleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonnter Standorte

#### 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungs- zustand Ist 2003, 2006	Erhaltungs- zustand Soll 2012	Erhaltungs- zustand Soll 2018	Erhaltungs- zustand Soll 2021
⊗ 3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho- Batrachion	0,07	С	С		В
	Naturnahe Kalk-Trockenrasen	0,11	В	В		
6210	und deren Verbuschungssta- dien	0,15	С	С	В	
	(Festuco Brometalia) ausgebildet als Subtyp:					
	submediterane Halbtrocken- rasen (Mesobromion), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen	0,89	А	Α		
6212*		2,31	В	В		
	bemerkenswerten Orchideen	0,12	С	С	В	
	Summe Magerrasen:	3,57				
6510	Magere Flachland-Mäh- wiesen				in Entwicklung	
7220*	Kalktuff-Quellen (Cratoneurion)	0,008	С	С	E	3
8150	Silikatschutthalden der kol-	0,46	В	В		
	linen bis montanen Stufe	0,62	С	С	E	3
	Summe:	3,97				
8220	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation	0,17	С	С	E	3

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Abgrenzung und Bewertung erfolgen gemäß Anweisung durch Hessen-Forst FENA (Gießen). Nach Erkenntnissen der GDE-Bearbeiter kann ein Vorkommen jedoch nicht bzw. nur teilweise (betrifft LRT 9180) bestätigt werden.

Stand: Oktober 2012 Seite 12 von 53

<sup>\*</sup> Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 52

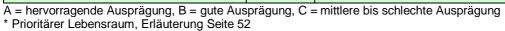
### 3.2.1.2 Erhaltungsziele der Wald - Lebensraumtypen

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele der Wald-Lebensraumtypen aufgeführt:

Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen ...

(L	wald	wald	Orchi- wald gion)		um- oder gruppenwei- ener Entwicklungsstu-
Lebensraumtyp (LRT)	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Mitteleuropäischer Orch deen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	Labkraut-Eichen- Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
Code	9110	9130	9150	9170	× 9180 *

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungs- zustand Ist 2003, 2006	Erhaltungs- zustand Soll 2012	Erhaltungs- zustand Soll 2018	Erhaltungs- zustand Soll 2021
⊗ 9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	1,26	С	С		В
	Malder sister Duck several	2,04	А	Α		
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	1053,55	В	В		
		94,87	С	С		В
	Summe:	1150,46				
	Mitteleuropäischer Orchideen-	3,64	Α	Α		
9150	Kalk-Buchenwald (Cepha- lanthero-Fagion)	47,18	В	В		
	anarere ragiony	17,87	С	С		В
	Summe:	68,69				
⊗ 9170	Labkraut-Eichen- Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	1,34	В	В		
⊗ 9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	9,60	В	В		
	Summe Wald:	1231,35				



Stand: Oktober 2012 Seite 13 von 53

# 3.2.2 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten 9

(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele der vorkommenden Art aufgeführt:

#### 1202 Frauenschuh Cypripedium calceolus

- Erhaltung von strukturreichen Wäldern (insb. Buchenwälder, Buchenmischwälder, Kiefernwälder, Kiefern-Eichen-Wälder, Eichen-Eschen-Wälder) mit Auflichtungen und (Innen-) Säumen
- Erhaltung von Saumstandorten und mit (halb)lichten Standortverhältnissen

EU	Art	Population	Population	Population	Population
Code		Ist 2003, 2006	Soll 2012	Soll 2018	Soll 2024
1202	Frauenschuh (Cypripedium calceolus)	С	С	С	В

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

#### 3.2.3 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten <sup>10</sup>

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele der vorkommenden Arten aufgeführt:

#### 1261 Zauneidechse (Lacerta agilis)

- Erhaltung der Lebensräume wie z.B. Trockenrasen und Heideflächen sowie deren Strukturen (Eiablageplatz, Versteckplatz, Sonnenplatz, Jagdgebiet)
- Erhaltung und Wiederherstellung der Vernetzungsstrukturen (Feldgehölze, Böschungen, Hohlwege)

#### 1361 Luchs (Lynx lynx)

- Erhaltung von großen, zusammenhängenden, ungestörten Laub- und Laubmischwäldern
- Sicherung von Ruhezonen

#### 1363 Wildkatze (Felis silvestris)

- Erhaltung von großen, zusammenhängenden, ungestörten Laub- und Laubmischwäldern, mit Gebüschformationen und Wasserstellen
- Erhaltung der als Jagdgebiete genutzten ausgedehnten Waldränder und an Wald angrenzende strukturreiche Offenlandbereiche
- Erhaltung von höhlenartigen Strukturen als Rückzugsmöglichkeit und für die Jungenaufzucht bei gleichzeitigem Verzicht auf Fallen- und Baujagd
- Verzicht auf den Abschuss von wildfarbenen, d.h. getigerten Katzen in Wildkatzenverbreitungsgebieten und deren Randbereichen (50 km Umkreis)

EU Code	Art	Population Ist 2003, 2006	Population Soll 2012	Population Soll 2018	Population Soll 2024
1261	Zauneidechse (Lacerta agilis)	nicht erhoben			
1361	Luchs (Lynx lynx)	nicht erhoben			
1363	Wildkatze (Felis silvestris)	nicht erhoben			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Stand: Oktober 2012 Seite 14 von 53

<sup>9</sup> Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 02.12.2005

<sup>10</sup> Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 28.02.2007

# 3.2.4 Erhaltungsziele für Brutvogelarten des Anhanges I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL <sup>11</sup>

#### Neuntöter (Lanius collurio) B/R<sup>12</sup>

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

#### Rotmilan (Milvus milvus) B/R

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

#### Schwarzspecht (Dryocopus martius) B

- Erhaltung von strukturreichem Laub- und Laubmischwälden in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

#### Grauspecht (Picus canus) B

- Erhaltung von strukturreichem Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

#### Wespenbussard (Pernis apivorus) B/R

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen, mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die eine Verbrachung und Verbuschung verhindert

Stand: Oktober 2012 Seite 15 von 53

<sup>11</sup> Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 02.12.2005

<sup>12</sup> Legende: Z = Zugvogelart gemäß Artikel 4 (2) der VSch-RL

B = Brutvogel in Hessen, R = Rast- oder Überwinterungsgast in Hessen

#### Schwarzstorch (Ciconia nigra) B/R

- Erhaltung großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an alten Laubwald- oder Laubmischwaldbeständen mit Horstbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in forstwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

EU Code	Art	Population Ist 2003, 2006	Population Soll 2012	Population Soll 2018	Population Soll 2024
A 338	Neuntöter (Lanius collurio)	nicht erhoben			
A 074	Rotmilan (Milvus milvus)	nicht erhoben			
A 236	Schwarzspecht (Dryocopus martius)	nicht erhoben			
A 234	Grauspecht (Picus canus)	nicht erhoben			
A 072	Wespenbussard (Pernis apivorus)	nicht erhoben			
A 030	Schwarzstorch (Ciconia nigra)	nicht erhoben			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Stand: Oktober 2012 Seite 16 von 53

#### 3.2.5 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten

HB-			Fläche in	ha			teil- / ganz- flächig	Erhaltui	ngsziele		
HB- Code <sup>13</sup>	Bioto	pptyp	NSG "Hute vor dem Bärenberg"	Rohrberg	Klausberg	übrige Fläche	LRT Ist 2003, 2006	Soll 2012			
01.110		Buchenwald mittlerer und basenreicher Standorte		55,4	14,8	1072,3	9130	utzung			
⊗ 01.120		Bodensaure Buchenwälder				1,3	9110	e Waldr			
01.130**		Buchenwald trocken- warmer Standorte		3,8	3,2	61,7	9150	aturnahe			
⊗ 01.141		Eichen- Hainbuchenwälder trockenwarmer Standorte				1,3	9170	Erhaltung durch naturnahe Waldnutzung			
∞ 01.160		Edellaubbaumwälder				9,6	9180	Erhalt			
⊗ 01.173**		Bachauenwälder				0,6		natürlic	he Entwi	cklung	
01.181		Laubbaumbestände aus (überwiegend) nicht einheimischen Arten			0,3	0,1		dnutzung	Förderu Entwick natürlich Laubwa sellscha	llung zu hen Ildge-	
01.183		Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder			4,1	3,9		he Wal			
01.220	Ŀ	Sonstige Nadelwälder	16,7	0,9	1,3	2,5		Erhaltung durch natumahe Waldnutzung	Verringder Na anteile, Förderu Entwick natürlich Laubwa sellschaft.	adelholz- ing der lung zu hen ildge-	
01.300	Wälder	Mischwälder		4,4	2,5	3,1		ш			
	>	Summe: 1264	16,7	64,5	26,2	1156,4					
02.100**		ölze trockener bis frischer dorte	3,9	1,5	0,8	0,8			on 10-20 tfläche au asen		
03.000**	Stre	uobst	0,9			0,7		Erhaltui	ng		
04.113**	Helo	krenen und Quellfluren			0,01		7220*	Erhaltui	ng		
04.200**	Fließ	Sgewässer				0,1	3260	natürlic	he Entwi	cklung	

Stand: Oktober 2012 Seite 17 von 53

HB-Code aus der Hessischen Biotopkartierung

eine Zuordnung von Restflächen, insbesondere Nadelholz, auf Biotoptypen ist systembedingt nicht möglich; Abgrenzung und Bewertung erfolgen gemäß Anweisung durch Hessen-Forst FENA (Gießen)

Abgrenzung und Bewertung erfolgen gemäß Anweisung durch Hessen-Forst FENA (Gießen). Nach Erkenntnissen der GDE-Bearbeiter kann ein Vorkommen jedoch nicht bzw. nur teilweise (betrifft LRT 9180) bestätigt werden.

LID			Fläche in	ı ha			teil- / ganz- flächig	Erhaltur	ngsziele	
HB- Code <sup>13</sup>	Bioto	pptyp	NSG "Hute vor dem Bärenberg"	Rohrberg	Klausberg	übrige Fläche	LRT Ist 2003, 2006	Soll 2012	Soll 2018	Soll 2024
06.110		Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	3,3		0,1		(teil- weise 6510 in Ent- wick- lung)	Sicherung der Flächengröße über Bewirtschaftung durch		
06.120	nländer	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	5,9		0,9	2,0	(teil- weise 6510 in Ent- wick- lung)	Mahd un Pflege of reiche un schafter	nd Bewei der Waldr Ind Saum n, ggf. An n Streuol	dung, andbe- gesell- pflan-
06.300	/Grü	Übrige Grünlandbestände				2,9				
06.520**	Magerrasen / Grünländer	Magerrasen basenrei- cher Standorte	3,6			0,3	6210	Erhalt bzw. Entwicklun des LRT 6210		
	Š	Summe: 19	12,8	0,0	1,0	5,2				
09.200		dauernde Ruderalfluren her bis feuchter Standorte	0,4		0,2	0,3		Teilfläch zum LRT 62	nige Entw 10	ricklung
10.100**	Fels,	, Block- und Schutthalden		0,2	0,01		8220	Freihalten von Verbuschung		
10.200**	Bloc	k- und Schutthalden		0,6		0,5	8150	verbust	nung	
11.110	Äcke	er basenreicher Standorte	0,4						ng von Ar	
11.120	Äcke	er mittlerer Standorte	2,8					Wildkra	ierung de utfluren	ei
14.410	tung	und Entsorgungseinrich- en (z.B. Strommasten, serbehälter)	0,1			0,1				
14.460		ngebäude (Feldscheune, unterstand, Bienenstöcke )			0,1			Erhaltur lich ang	ng in land epasster	schaft- Form
14.520		stigter Weg (inkl. chotterter Weg)	0,2	1,5	0,2	0,1		Unterha Ausbau	ltung, ke	in
14.530	Unbe	efestigter Weg	0,4	0,7	0,3					
14.800	Steir Betri	nbruch, Abbaustätten (in eb)		0,3				Erhaltur kein Ve	ng der Sti rfüllen	uktur,
99.090	friscl	h entbuschte Fläche						Entwick LRT 62		zu
ohne	sonstige Flächen, u.a. Waldflächen, die nicht LRT sind <sup>14</sup>					213,3				
		nme: 1514		69,0	28,8	1377,3				

<sup>\*\*</sup> nach BNatSchG §30 bzw. HAGBNatSchG §13 gechützte Biotope

Stand: Oktober 2012 Seite 18 von 53

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Flächen konnten nicht zugeordnet werden, da sie weder als Biotoptyp noch als Lebensraumtyp erfasst wurden.

# 4 Beeinträchtigungen und Störungen

In den folgenden Tabellen sind Beeinträchtigungen und Störungen des Gebietes aufgeführt:

EU Code / HB-Code <sup>15</sup>	Lebensraumtyp / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes									
Allgemeine Bee	Allgemeine Beeinträchtigungen und Störungen											
	Gesamtflächig											
	Teilflächig	<ul> <li>Freizeitnutzung</li> <li>forstwirtschaftliche         Nutzung bei Nichtbeachtung von artenspezifischen Anforderungen         (Zeitfenster, Standortebzw. Lebensstätten)     </li> </ul>										
Beeinträchtigur	ng und Störungen in Bezug auf die <b>Leb</b>	ensraumtypen (LRT) nach FFF	l-Anhang I									
⊗ 3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculi-</i> on fluitantis und des <i>Callitricho-</i> Batrachion	starke Beschattung     Begradigung	<ul> <li>Drainageeinleitungen aus Ackerflächen, damit unerwünscher Nährstoff- eintrag</li> </ul>									
6210	Trespen-Schwingel- Kalk-Trockenrasen (Festuco Brometalia)	<ul> <li>teiflächiger Pflegerück- stand und Unterbeweidung dadurch:         <ul> <li>Verbuschung und Verbrachung,</li> <li>Zunahme der Kiefernbe- stände</li> </ul> </li> <li>teilweise Beschattung durch angrenzende Waldbestände</li> </ul>	Nährstoffeinträge									
in Entwicklung 6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)											
7220*	Kalktuff-Quellen (Cratoneurion)		ggf. eindringendes     Oberflächenwasser von     benachbarter Autobahn									
8150	Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe	Beschattung am Südhang     Beeinträchtigung lichtlie- bender Arten     Betreten:	Nährstoffeintrag									
8220	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation	Beeinträchtigung von     Flechten und Moosen										

Stand: Oktober 2012 Seite 19 von 53

<sup>15</sup> HB-Code aus der Hessischen Biotopkartierung

Abgrenzung und Bewertung erfolgen gemäß Anweisung durch Hessen-Forst FENA (Gießen). Nach Erkenntnissen der GDE-Bearbeiter kann ein Vorkommen jedoch nicht bzw. nur teilweise (betrifft LRT 9180) bestätigt werden.

EU Code / HB-Code <sup>15</sup>	Lebensraumtyp / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
⊗ 9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)  • Verringerung des Altholzanteiles		Nährstoffeintrag,     teilw. aus angrenzen-
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	(vgl. Auswertung FENA)	den Ackerflächen
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk- Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	<ul> <li>Beschattung, dadurch Verschlechterung von</li> <li>Lichteintritt</li> <li>Bodenerwärmung</li> <li>reduzierte Streuanreicherung</li> <li>Zäunung begünstigt Naturverjüngung</li> </ul>	
⊗ 9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	Ausbreitung der Buche	
⊗ 9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	Ulmensterben	
Beeinträchtigu	ngen und Störungen in Bezug auf die <b>F</b> l	FH-Anhang II-Arten	
1902	Frauenschuh (Cypripedium calceolus)	Beschattung	
Beeinträchtigu	ngen und Störungen in Bezug auf die <b>F</b>	FH-Anhang IV-Arten	
1261	Zauneidechse (Lacerta agilis)		
1361	Luchs (Lynx lynx)		
1363	Wildkatze (Felis silvestris)		
Beeinträchtigu	ngen und Störungen in Bezug auf <b>Arter</b>	n des Anhang I der VS-Richtlin	nie
A 338	Neuntöter (Lanius collurio)		
A 236	Schwarzspecht (Dryocopus martius)		
A 234	Grauspecht (Picus canus)		
A 030	Schwarzstorch (Ciconia nigra)	Faciatellan des Userd "	
A 072	Wespenbussard (Pernis apivorus)	<ul> <li>Freistellen der Horstbäume</li> <li>Betreten des Horstbereiches in der Brutzeit</li> </ul>	
A 074	Rotmilan (Milvus milvus)		
	ngen und Störungen <b>sonstiger Lebens</b> <i>ttzgebiet, bzw. gesetzlich geschützte Bi</i>		HAGBNatSchG §13
HB- Code*	Biotopyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
	vorkommende Biotope sind unter LRT erfasst		

Stand: Oktober 2012 Seite 20 von 53

# 5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch im Anhang ab Seite 47 dargestellt. Sie werden folgenden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 6 Weitere Maßnahmen (in NSG außerhalb von FFH-Gebieten oder Lebensraumtypen)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes, die den geplanten Maßnahmen zugeordnet werden.

#### 5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Als Erhaltungsmaßnahmen zu bezeichnen sind die Maßnahmen, die erforderlich sind, die natürlichen Lebensräume und Bestände wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder wiederherzustellen.

# 5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

#### 5.1.1.1 Magerrasen und Heiden, Mähwiesen

- Formation von Wacholder (Juniperus communis) auf Kalkheiden und -rasen EU-Code: 5130
- Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
   EU-Code: 6210

Die **Beweidung** sollte das zentrale (Pflege-) Nutzungsinstrument sein. Günstig ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen ab Anfang Mai. Bis zum August sollte die Fläche einmal beweidet worden sein. Bei stärkerem Bewuchs kann eine zweite Beweidungsphase im Herbst anschließen.

Im NSG "Hute vor dem Bärenberg" zeigt der derzeitige Zustand der Fläche, dass auch die zeitlich und räumlich wechselnde **Mulchmahd** zum gewünschten Erhaltungsziel führen kann. Durch sie erfolgt neben dem Rasenschnitt gleichzeitig die Entfernung und Schädigung von Stockausschlägen und Wurzelbrut. Am effektivsten ist der Einsatz innerhalb der Vegetationsperiode ab Juni.

(Maßnahmen-Co	de 01.09.	.01.03 🔼 )
---------------	-----------	------------

Bei der Mahd oder Beweidung sind randliche breite Säume und Böschungen mit höherer Vegetation als Restflächen zu erhalten, bzw. in wechselnden Jahresrhythmen zu bearbeiten.

Das Zurückschneiden der heckenartigen Gehölzstrukturen sollte aus Gründen des Vogelschutzes grundsätzlich auf die **Wintermonate** beschränkt bleiben. Zerstreute Einzelgehölze sowie Wacholder gilt es als Sitzwarte, Deckungsraum und als Grundlage für Nahrungsangebote zu erhalten.

Stand: Oktober 2012 Seite 21 von 53

Entbuschungsmaßnahmen (Maßnahmen-Code 01.09.05.03 ), insbesondere in den Saumbereichen, sind hinsichtlich der Erhaltung oben genannter Lebensräume immer wieder unverzichtbar. Die lebensraumtypischen Gebüsch- und Saumstrukturen trockenwarmer Standorte sollten insgesamt auf einen Flächenanteil von 10-20% beschränkt, jedoch nie ganz beseitigt werden (u. a. Brutbereich des Neuntöters, (Teil-) Lebensraum zahlreicher Tagfalterarten sowie der Schlingnatter).

In einzelnen Bereichen u. a. im NSG "Hute vor dem Bärenberg" ist die Rücknahme von Gebüschen und die Auflichtung von Kiefernbestände an Standorten mit noch vorhandenen Wacholdervorkommen und Kalktrockenrasen-Elementen, d. h. bei erkennbar Erfolg versprechendem Regenerationspotential, angebracht.

Bei Durchführung oben genannter Maßnahmen ist darauf zu achten, dass eine Verjüngung der Wacholder möglich bleibt und ggf. gefördert wird.

#### LRT in Entwicklung

Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

EU-Code: 6510

Die Grünlandnutzung ist zum Erhalt der mageren Flachland-Mähwiesen unerlässlich. Sie sollte zeitlich gestaffelt erfolgen, so dass im Gebiet ein kontinuierliches Blütenangebot besteht. Auf Einzelflächen kann daher auch eine frühe Nutzung sinnvoll sein. Grundsätzlich sind die Streuobstbereiche in gleicher Weise zu bewirtschaften.

- Auf wüchsigen Standorten kann auf Dauer eine zu späte Mahd ab Juli zum Verlust des LRT führen. Daher sollte zweimal pro Jahr zwischen Juni und Oktober gemäht werden. Zumindest jedes zweite Jahr ist eine frühere erste Mahd erforderlich.
  - (Maßnahmen-Code 01.02.01.02 ) In den mageren Bereichen ist ein Schnitt als Pflegemahd ausreichend. Teilflächen besonders magerer, artenreicher Ausprägungen sollten jedes zweite Jahr erst im Spätsommer (September) gemäht werden, was sich unter anderem förderlich auf die Insektenfauna auswirkt.
- Das Mähgut sollte grundsätzlich abgeräumt werden. Positiv ist die Einrichtung von Randstreifen, die wechselnd in mehrjährigem Abstand gemäht werden.
- Ein möglicher Kompromiss zur reinen Wiesennutzung ist die Mahd mit anschließender Nachbeweidung.
   (Maßnahmen-Code 01.02.05.01
- Die Ausnahme sollte eine ausschließliche Beweidung sein. Dies muss kurzzeitig und möglichst intensiv als Umtriebsweide mit 1-2 Weidegängen pro Jahr oder als Standweide mit geringer Besatzdichte durchgeführt werden.
  Nachteilig kann durch selektiven Verbiss das Verschwinden weideempfindlichen Arten werden. Eine Weidepflege (Pflegemahd) ist unerlässlich, um Verbuschungs- und Verbrachungs-Tendenzen sowie die Ausbreitung von Weideunkräutern zu vermeiden.
- Eine Winter- oder Frühjahrsbeweidung mit Schafen ist bis Ende April möglich. Die erste Schnittnutzung verzögert sich dadurch. Die Beweidung mit Pferden wird wegen der Trittschäden und dem Herausreißen von Pflanzen als ungünstig angesehen.

Stand: Oktober 2012 Seite 22 von 53

EU-Code: 9110

Az.: / 4621-306

#### 5.1.1.2 Waldlebensraumtypen

■ Hainsimsen-Buchenwald ⊗ (Luzulo-Fagetum)

Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) EU-Code: 9130 Die bisher durchgeführte Form der waldbaulichen Behandlung hat dazu geführt, dass ca. 85% der Waldfläche als LRT Waldmeister-Buchenwald in einem günstigen Erhaltungszustand ausgebildet sind (siehe Kapitel 10 "Anhang I: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 und 9130)" ab Seite 37).

Die Bewirtschaftung soll, insbesondere im Vertragsgebiet, unter besonderer Beachtung folgender grundsätzlich für die Waldbewirtschaftung geltenden Regeln<sup>16</sup> fortgesetzt werden:

- Erhaltung eines überwiegenden Anteiles heimischer Laubbaumarten<sup>17</sup>
- Erhaltung strukturreicher Wälder
- dauerwaldartige Bewirtschaftung
- Erhaltung eines geschätzten Totholzanteiles mit Durchmesser größer 20 cm (stehend oder liegend) von mindestens 5 bis zu 10 Vorratsfestmetern pro Hektar

(Maßnahmen-Code 02.02. bzw. 02.04.

Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)
 EU-Code: 9150

Ziel ist die Erhaltung und insbesondere Entwicklung lichter und altholzreicher Buchenbestände mit Anteilen von Elsbeere, Feld-Ahorn, Stiel-Eiche, Hainbuche und anderen Edellaubhölzern auf meist flachgründigen süd- bis westexponierten Kalkstandorten. Dazu bedarf es folgender Maßnahmen:

- · Verzicht auf jegliche Einzäunungen,
- regelmäßig regulierende Entnahmen vom Gertenholz- bis zum Schwachholzstadium (primär Esche und Buche, örtlich auch Schlehe, Weißdorn, Heckenkirsche usw.) zur Vermeidung von Ausdunkelung des Waldbodens bzw. zur Erhaltung einer Durchsonnung von ca. 50% (Lichthaltung),
- Belassen von Altholzinseln und insbesondere kurzschäftigen und anbrüchigen Solitär-Altbäumen bis zur natürlichen Zerfallsphase.

(Maßnahmen-Code 02.06.

Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) EU-Code: 9170 Auf überwiegend nährstoffreichen Böden sind Stiel- und Traubeneiche der Konkurrenz anderer Baumarten unterlegen. Eine Förderung ihres Anteils ist bei Durchforstungen und bei der Bestandsverjüngung erforderlich. Insbesondere ist einer Zunahme des Buchenanteils entgegen zu wirken.

(Maßnahmen-Code 02.04.06)

Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
 Zur Erhaltung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder in einem günstigen Erhaltungszustand sind keine forstlichen Bewirtschaftungs- und keine Pflegemaßnahmen erforderlich.

Optimal wäre ein Nutzungsverzicht, damit sich Arten- und Strukturvielfalt auch über die Alters- und Zerfallsphasen frei entfalten können. (Maßnahmen-Code 02.01)

Stand: Oktober 2012 Seite 23 von 53



nach § 5 Abs.(1) Aufstellung und Vollzug des Maßnahmenplans im Einzelvertrag über den Naturschutz im Wald nach Vorgabe des Rahmenvertrages Naturschutz im Wald zwischen dem Land Hessen, dem Hessischen Waldbesitzerverband, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Städtetag vom 27.11.2002

Als "heimisch" gelten diejenigen Baumarten, die am jeweiligen Standort Bestandteil der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation wären.

#### 5.1.1.3 Sonstige Lebensraumtypen

 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
 Bei naturnaher Ausprägung ist keine Pflege erforderlich.

EU-Code:<sup>®</sup>3260

Kalktuffquellen (Cratoneurion)

EU-Code: 7220

Naturnahe Quellen benötigen grundsätzlich keine Pflegemaßnahmen. Bei Waldquellen ist ein Nutzungsverzicht im unmittelbaren Quellbereich von Vorteil. Ein Befahren der Quellbereiche stellt eine unzulässige Beeinträchtigung dar.

Zum Erhalt der mesophilen Situation der Kalktuff-Quelle (LRT \*7220) ist der Eintrag von Oberflächenwasser aus dem Bereich der angrenzenden Verkehrsstraße (A 44) zu begrenzen bzw. zu verhindern.

(Maßnahmen-Code 10.03., 02.01)

Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

EU-Code: 8150

Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

EU-Code: 8220

Erhalt der Felsspalten- und Blockvegetation (LRT 8220 u. 8150) durch Beseitigung beschattender Gebüsche an südexponierten Wänden und Schuttfluren.

(Maßnahmen-Code 12.01.02.05

#### 5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten

(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

• Frauenschuh

EU-Code: 1902

Zur Erhaltung der Bestände und Optimierung der Lebensräume sind folgende Maßnahmen regelmäßig notwendig:

- Wiederherstellung bzw. Erhalt lichter, halbsonniger Standortsituationen
- Beseitigung beschattender Gehölzbestände durch Freistellung einschließlich Beseitigung des Schnittgutes
- Förderung des Anteils konkurrenzärmerer Baumarten mit lichten Kronen (Eiche, Elsbeere, Feld-Ahorn)
- Großräumiges Aussparen von Frauenschuh-Beständen bei Einzäunungen
- Keine Deponierung von Schnittgut oder Futter
- Erhaltung und Förderung von Bestäuber-Lebensräumen (z.B. Blütensäume entlang der Wegränder)
- Keine Störung der Wuchsstellen u.a. durch Befahren

(Maßnahmen-Code 02.06. ● )

#### 5.1.3 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Zauneidechse (Lacerta agilis)
 Die in Kapitel 5.1.1.1 beschriebenen Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Magerrasen, Heiden und Mähwiesen dienen auch dem Erhalt der Lebensraumansprüche der Zauneidechse.

Zu achten ist auf den Erhalt von Versteckmöglichkeiten wie Baumstubben, Totholz, Reisig-, Schnittholz- sowie Steinhaufen. Weiterhin sind unbeschattete Offenbodenstellen als Eiablageplatz zu erhalten.

Stand: Oktober 2012 Seite 24 von 53



Abgrenzung und Bewertung erfolgen gemäß Anweisung durch Hessen-Forst FENA (Gießen). Nach Erkenntnissen der GDE-Bearbeiter kann ein Vorkommen jedoch nicht bzw. nur teilweise (betrifft LRT 9180) bestätigt werden.

Im Waldbereich ist die Schaffung oder der Erhalt

- vielseitig strukturierter, ausreichend breiter, ungenutzter äußerer und innerer naturnaher Waldsäume mit halboffenem Charakter (10-20 m)
- in sonnenexponierter (südost-, süd-, südwestexponierter) Lage (z. B. Hochspannungs-, Jagdschneisen, Lichtungen, kleinräumige Kahlschläge, südexponierte Waldränder, insbesondere auch zu landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen) sowie
- unbeschatteten Randstreifen zu beiden Seiten der Waldwege

als Verbreitungs-und Vernetzungsstruktur günstig für die Förderung des Zauneidechsenbestandes.

Luchs (Lynx lynx)

EU-Code: 1361 Wildkatze (Felis silvestris) EU-Code: 1363

Gemäß den Lebensraumansprüchen nach größeren mehr oder weniger geschlossenen, reich strukturierten Laub- und Mischwaldgebieten mit hohem Waldsaumanteil, Waldwiesen, Brachflächen, Alt- und Totholz mit ungestörten Ruhezonen sowie mit Gewässern führt eine wie in Kapitel 5.1.1.2 beschriebene Waldbewirtschaftung nach ökologischen Gesichtspunkten weitgehend zu den erforderlichen Strukturen.

#### 5.1.4 Erhaltungsmaßnahmen für Brutvogelarten des Anhanges I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL

Die Maßnahmen zum Erhalt der Lebensraumtypen und die Einhaltung der naturschutzgesetzlichen Vorgaben sollten die Sicherung der Arten gewährleisten.

Die Planungsprognose des Gesamtgebietes für die Laubholzaltbestände läßt zur Zeit keine gravierenden Veränderungen im Alter über 120 Jahre erkennen (siehe Kapitel 10 "Anhang I: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 und 9130)" ab Seite 37).

#### 5.1.5 Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten

Bezüglich der im Bereich des NSG "Hute vor dem Bärenberg" vorkommenden Lebensraumtypen dienen die im Kapitel 5.1.1 dargestellten Maßnahmen dem in § 2 genannten Zweck der NSG-Verordnung. Verbote und Ausnahmen davon regeln § 3 und § 4 (siehe NSG-VO ab Seite 48).

Weitere auszuführende Maßnahmen sind nachfolgend aufgeführt:

- Die Wiesen sind in ihrem Bestand zu sichern und extensiv zu bewirtschaften (vergleiche dazu Maßnahmen des LRT 6150). Dafür sollte eine zweischürige oder einschürige Mahd mit Entfernung des Schnittgutes (Nutzungsverwertung) und ggf. nachfolgender Beweidung (Maßnahmen-Code 01.02.01.02 bzw. 01.02.05.01 )erfolgen.
  - In den Randbereichen sind Säume zu erhalten, die zweijährig wechselnd genutzt werden können.
  - Die Waldrandpflege muss eine ausreichende Belichtung der Wiesenfläche sicherstellen.
- Nass- und Feuchtgrünland sollte nicht zugunsten einer Auwaldentwicklung aufgegeben werden.

Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen sowie artenreiches Grünland in regelmäßig überschwemmten Bereichen gehören zu den besonders geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG. Die Bestandsentwicklung ist rückläufig.

Nass- und Feuchtgrünland bildet meistens Komplexe mit anderen Grünland- und Sumpfbiotopen, Hochstaudenfluren und Röhrichten, mit Weidengebüschen und Auwald. Vielfach sind Quellbiotope eingestreut.

Stand: Oktober 2012 Seite 25 von 53

Artenreiches Nass- und Feuchtgrünland in Verbindung mit Gewässern hat als Landlebensraum, in wasserreichen Jahren auch als Laichhabitat für einige Amphibienarten und die Ringelnatter, eine große Bedeutung.

- Die Grünlandnutzung ist zum Erhalt des artenreichen Nass- und Feuchtgrünlands unerlässlich.
- Die Flächen sollte aufgrund ihrer nährstoffreichen Standortbedingungen zweimal im Jahr gemäht werden (mit Nutzung bzw. Abtransport des Mähguts). Wenn Feuchtgrünland nährstoffreicher Standorte auf Dauer nur einmal pro Jahr spät gemäht wird, ist eine Artenverarmung unvermeidbar
- Zur Förderung der Wiesenpflanzen kann eine erste Mahdnutzung Ende Mai bis Anfang Juni sinnvoll sein, da diese dann eher die vegetative Phase trifft. Danach kann eine Regeneration bis zur vollen Samenreife erfolgen. Zwingend ist dabei ein Düngungsausschluss, um eine frühzeitige Überständigkeit und Verholzung der dominierenden Wirtschaftsarten zu verhindern.
- Wechselnde Randstreifen, die in einzelnen Jahren ohne Mahd bleiben, stellen wichtige Refugialbereiche und Ausbreitungsquellen für diverse Tier- und Pflanzenarten dar.
- Entlang von Bachläufen bzw. Quellrinnsalen sollten sich staudenreiche Säume entwickeln können, die teilweise nur im Abstand mehrerer Jahre gemäht werden, um einen artenreichen Lebensraum zu erhalten.
- Eine Beweidung in einem kurzen Zeitintervall (Umtriebsweide) kann die Artenvielfalt begünstigen, weil Bodenverwundungen zu einem kleinstandörtlichen Mosaik führen, in dem auch konkurrenzschwache bzw. auf offenen Boden angewiesene Arten existieren können.
- Zur moderaten Erhöhung des Ertrages (Anreiz für Nutzer) und zur Förderung von Leguminosen und Kräuter kann mit einer Kali- und Phosphorgabe die Nährstoffversorgung des Bodens gefördert werden, damit Gräser weniger dominant werden.
- Wechselnde Teilflächen von Nasswiesen sollten erst im Spätsommer (September) gemäht werden, was sich unter anderem förderlich auf die Heuschreckenbestände auswirkt.

(Maßnahmen-Code 01.02.01.06 bzw. 01.02.05.03 )

- Die in dem Gebiet kleinräumig verteilten seltenen Lebensräume der **Fels, Block- und Schutthalden** sind zu erhalten und zu sichern. Insbesondere ist die Beschattung durch Verbuschung oder Bewaldung der Flächen zu verhindern (Maßnahmen-Code 12.01.02.05 ).
- Die natürliche Entwicklung der Gehölz- und Waldflächen wird langfristig zu Laubwaldgesellschaften führen. Daher ist grundsätzlich eine aktive **Verringerung von Nadelholzanteilen** zur Beschleunigung des Prozesses auch um ggf. Aussamung auf Freiflächen zu verhindern nicht zwingend notwändig. Für die Strukturvielfalt und den Artenschutz ist auch ein Anteil von Nadelholzflächen und deren Entwicklungsstadien erforderlich.



- Im NSG "Hute vor dem Bärenberg" kann zur **Erhaltung von Ackerwildkräutern** auf kleinen Ackerflächen extensiver Getreideanbau ggf. unter Einschaltung einer Brache oder Dreifelderwirtschaft durchgeführt werden. Dabei sollten folgende Regeln eingehalten werden:
  - Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln (vergl. NSG VO)
  - Bekämpfung von Problemkräutern nur nach Absprache mit Planungsbehörde
  - Maximal 50% der üblichen Düngung, vorzugsweise als Stalldung
  - 1,5 bis 2facher Reihenabstand und/oder verringerte Aussaatmenge
  - lange Stoppelbrache (bis Ende September)
  - flache Pflugfurche

(Maßnahmen-Code 01.03.

Stand: Oktober 2012 Seite 26 von 53

• Da nur vereinzelt in der Umgebung des Schutzgebietes **Streuobstflächen** vorhanden sind, ist die Pflege und Ergänzung bzw. die Erweiterung des Lebensraumes wichtig zur Sicherung des Überlebens der davon abhängigen Arten (Maßnahmen-Code 01.10.01. \_\_\_\_).

### 5.2 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sollen vordringlich der Umsetzung von Entwicklungszielen dienen, die auf eine Vergrößerung des Flächenanteils vorhandener Lebensraumtypen oder auf eine Verbesserung zu einer hervorragenden Ausprägung ihres Erhaltungszustandes zielen.

**5.2.1** Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

#### 5.2.1.1 Magerrasen und Heiden, Mähwiesen

- Formation von Wacholder (Juniperus communis) auf Kalkheiden und -rasen EU-Code: 5130
- Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
   EU-Code: 6210

In einzelnen Bereichen, u. a. im NSG "Hute vor dem Bärenberg", sollten Gebüsche und Kiefernbestände an Standorten mit noch vorhandenen Wacholdervorkommen und Kalktrockenrasen-Elementen, d.h. bei Erfolg versprechendem Regenerationspotenzial, zurück genommen werden.

(Maßnahmen-Code 12.01.02.06 )

Die Begünstigung der Magerrasen- und Wiesen-Lebensräume in den Waldrandbereichen, insbesondere angrenzender Nadelholzbestände, kann durch saumweise- oder Einzelstammnutzung auf der Fläche durchgeführt werden.

(Maßnahmen-Code 12.04.04.

#### 5.2.1.2 Waldlebensraumtypen

Der aktuelle Waldzustand erfordert derzeit zur Erreichung der Erhaltungsziele nicht, dass optionale Maßnahmen gemäß Anlage 5 des "Rahmenvertrag Naturschutz im Wald" zur Erhöhung des Laubholz- und Totholzanteiles geplant werden.

Zur Vergrößerung des Flächenanteiles oder Verbesserung des Erhaltungszustandes können jedoch weitere Maßnahmen in Betracht kommen (Maßnahmen-Code 02.02.01., 02.04 ), insbesondere zur Förderung des Alt- und Totholzanteiles (Maßnahmen-Code 02.01., 02.02.04 ● ).

#### 5.2.2 Entwicklungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten

(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Frauenschuh
Sofern Bereiche ehemaliger Frauenschuhvorkommen örtlich bestimmt werden können, sollte eine Regeneration bzw. Wiederbelebung durch Auflichtung von Waldbeständen bzw. Freischneiden für lichtere Strukturen sorgen, da sich die unterirdischen Rhizome vom Frauenschuh über mehrere Jahrzehnte im Boden halten können und bei günstigen Bedingungen wieder austreiben. Auch wenn sich keine Frauenschuhpflanzen einstellen sollten, werden sich entsprechende Entwicklungsmaßnahmen auf andere lichtliebende Pflanzen- sowie Tierarten positiv auswirken.

Im Bereich der Privatwaldungen sind nachweisliche Kosten gemäß "Rahmenvertrag Naturschutz im Wald" zu entschädigen, bzw. kann eine Flächenpauschale (Zuschlag der Anlage 5, I.2.b) vertraglich vereinbart werden.

(Maßnahmen-Code 02.06.).

Stand: Oktober 2012 Seite 27 von 53

Maßnahmenplan FFH-Gebiet "Wälder bei Zierenberg"

Az.: / 4621-306

#### 5.2.3 Entwicklungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten und VS-Anhang Arten

Bedeutend für eine Vielzahl von Arten ist die **Erhaltung von Alt- und Totholz**. Es sollten vor allem ein Anteil von sehr alten Bäumen (Buchen > 180 Jahre) sowie von sehr stark dimensioniertem Alt- und Totholz erhalten werden. Viele Altholzbestände stellen sich oft als Großschirmschläge dar, mit nachteiligen Auswirkungen:

- Sie führen in der nächsten Waldgeneration wieder zu Altersklassenbeständen mit eingeschränkter Strukturvielfalt.
- Wegen der häufig ungleichmäßigen Verteilung der Altersklassen ist bei großflächiger Endnutzung der Altholzbestände der geforderte Mindestanteil von Altholzbeständen nicht gewährleistet.
- Überhälter, die als Habitatbäume auf der Fläche verbleiben, sterben aufgrund der starken Freistellung oft vorzeitig ab und haben ein erhöhtes Risiko von Windwurf / -bruch.
- Die großflächige Auflichtung kann die Krautschicht beeinträchtigen (Ausbreitung von Störungszeigern, später Unterdrückung durch gleichmäßig dichten Buchenjungwuchs).

Buchenwälder sind bedeutende Lebensräume für **Fledermäuse**, wie z. B. das Große Mausohr (Jagdgebiet, Männchenquartiere, Quartiere solitärer Weibchen in Baumhöhlen), den Abendsegler und die Bechsteinfledermaus (Jagdgebiet, Wochenstubenquartiere, Winterquartiere).

Die Entwicklung aller Altersstadien des Buchenwaldes mit einer zeitlichen Kontinuität von Hallenwaldelementen ist für die langfristige Sicherung von Jagdhabitaten des Mausohrs von großer Bedeutung.

Ein hoher Anteil von Baumhöhlen insbesondere in stark dimensioniertem Altholz (BHD von 80 cm und mehr) ist für die Sicherung von Winterquartieren und Wochenstuben des Abendseglers sowie Quartieren des Großen Mausohrs anzustreben.

Als zeitweiliger Lebensraum ist der Buchenwald für 14 weitere Fledermausarten von Bedeutung.

Aus Sicht des **Vogelartenschutzes** sind Vorkommen von Schwarzspecht als wichtiger Höhlenbauer und Wegbereiter für Folgenutzer (z. B. andere höhlenbrütende Vogelarten, Fledermäuse, Bilche) sowie Grauspecht als Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders bedeutsam.

Die **lebenden Habitatbäume** sollten möglichst stabile Gruppen bilden, um günstige Voraussetzungen für eine lange Lebensdauer zu schaffen. Es sollte aber auch eine ausreichende Vernetzung dieser Strukturen gewährleistet sein, weil viele totholzbewohnende Insekten nur geringe Distanzen überwinden können. Der Abstand zwischen Habitatbaumgruppen sollte daher möglichst gering sein (wenige 100 m) und durch weitere einzelne Habitatbäume überbrückt werden. (Maßnahmen-Code 02.04.).

Bei ungünstiger Altersklassenverteilung ist diese Anforderung nur durch Verlängerung der Nutzungszeiträume auf Teilflächen umsetzbar. (Maßnahmen-Code 02.02.04.).

#### 5.2.4 Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten

Flächen mit vorwiegendem Nadelholzanteil sollten in eine standorttypische Laubwaldgesellschaft mit geringerem Nadelholzanteil überführt werden.

(Maßnahmen-Code 12.04.04 \_\_\_\_, 02.02.01.)

Die **standortfremden Baumarten** Pappel und Robinie sollten beschränkt auf die jetzige Fläche auch aus Gründen des Artenschutzes geduldet werden. Hier hat die Pappel als Weichholzart insbesondere in der Absterbephase eine hohe ökologische Bedeutung.

Stand: Oktober 2012 Seite 28 von 53

# 6 Report nach dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

\* Die Maßnahmentypen (Typ) bedeuten:

Az.: / 4621-306

- 1 Maßnahmenvorschläge zur Beibehaltung der Nutzung: D.h. auf diesen Flächen soll die bisherige land-, forst- und fischereiliche Bewirtschaftung ohne Änderung fortgeführt werden (bezieht sich auf Flächen, welche nicht Lebensraumtyp sind).
- 2 Maßnahmenvorschläge zur Gewährleistung des Erhaltungszustandes: D.h. auf diesen Flächen soll die bisherige land-, forst- und fischereiliche Nutzung fortgeführt werden (bezieht sich Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
- 3 Maßnahmenvorschläge zur Wiederherstellung des Erhaltungszustandes: D.h. auf diesen Flächen soll der aktuell ungünstige Erhaltungszustand (Wertstufe C) wieder in einen günstigen Erhaltungszustand entwickelt werden (Wertstufe B) (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
- 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung: D.h. auf diesen Flächen soll der aktuell günstige Erhaltungszustand (Wertstufe B) zu einem hervorragenden Erhaltungszustand entwickelt werden (Wertstufe A) (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtype sind).
- 5 Maßnahmenvorschläge zur Potenzialnutzung: D.h. auf diesen Flächen, die derzeit kein Lebensraumtyp sind, sollen zusätzliche Flächen zu Lebensräumen oder Lebensraumtypen entwickelt werden.
- 6 Vorschläge für weitere Maßnahmen: D.h. auf diesen Flächen werden unabhängig von der Zielsetzung der FFH-Richtlinie Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Planungsraumes vorgesehen (z.B. NSG-Pflege außerhalb von FFH-Gebieten oder LRT).
- \*\* Eine Grundmaßnahme (GM) ist eine Maßnahme, die jährlich oder in einer festgelegten Periode (z.B. alle 2 Jahre) zur Ausführung gelangt.
- \*\*\* Kostensätze in Anlehnung an HELP 2000
- \*\*\*\* Kostensätze in Anlehnung an Verrechnungssätze für Arbeitsverfahren der Landschaftspflege in Hessen, Herausgeber: Landesarbeitskreis überbetriebliche Maschinenverwendung (LAK) in Hessen, <a href="https://www.wbl-lag-hessen.de">www.wbl-lag-hessen.de</a>
- \*\*\*\*\* "Entgelte für administrative Leistungen des Waldbesitzers" gem. Anl. 5 des R a h m e n v e r t r a g e s N a t u r s c h u t z im Wald zwischen dem Land Hessen, dem Hessischen Waldbesitzerverband, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Städtetag vom 27.11.2002
- \*\*\*\*\* Richtlinien für die forstliche Förderung nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 23. Januar 2007, VI 1 088 F33 2/2005/1

#### 6.1 Erhaltungsmaßnahmen

(Zusammenstellung nach Planungsjournal)

Maßnahmen- Code im Planungs- journal			Erhaltungsmaß- nahmen Ziel der Maßnahme Erläuterung zur Maßnahme		Stück Soll		Gesamt- kosten <i>Einzelkos-</i> <i>ten</i> Soll	Nächste Durchführung Periode Jahr																									
01.	Land	dwirts	schaft, Garten-, O	ı bst und Weinbau / Pflege des Offen	land	es																											
	02.	Grür	nlandnutzung																														
		01.0	2 Zweischürige Mahd	Erhaltung extensiver Mähweiden durch Mahd und ggf. Nachbeweidung (Code 01.02.05.01) zweischürige Mahd, ggf. einschürige Mahd mit		4 ha		ab Juni	jährlich																								
				Nachbeweidung	5	ja																											
		01.0	6 Mahd mit besonderen Vorgaben	Erhaltung von Nass- und Feuchtgrünland durch Mahd und ggf. Nachbeweidung (Code 01.02.05.03)	teilflächig		teilflächig		teilflächig		teilflächig		teilflächig		teilflächig		teilflächig		teilflächig		teilflächig		teilflächig		teilflächig		teilflächig		teilflächig			Ende Mai - Anfang Juni und Septem- ber	jährlich
				zweischürige Mahd, ggf. Beweidung	5	ja		Okt.																									
		05.0	1 Hüte-/ Triftweide	Beweidung von Magerrasen, bzw. Nachbeweidung von Mähweiden (Code 01.02.01.02) LRT-Anteil mit Schwerpunkt Stufe _:ha  mehrmalige Hute oder Zeit	6,4 ha			ab Anfang Mai bis Okt.	alternativ																								
				beschränkte Koppelhaltung	3	nein																											
		05.0	3 Umtriebsweide	alternativ zu Mahd (Code 01.02.01.06) Beweidung von Feuchtgrünland	teilflä	ächig			alternativ																								
				Zeit beschränkte Beweidung	5	nein																											

Stand: Oktober 2012 Seite 29 von 53

Maß Code Plan jourr	e im ungs		Erhaltungsmaß- nahmen	Ziel der Maßnahme Erläuterung zur Maßnahme	Stüd		Einzelkos- ten	Nächste Durchfü Periode	hrung
	03.	Natu	irverträglicher Ack	kerbau	-				
				Erhaltung von Ackerwildkräutern					
				Anlage von Flächen mit extensi- vem Getreideanbau und Einschal- tung einer Brache mit Selbstbe- grünung oder Dreifelderwirtschaft	teilfla	ächig ja		zweite Quartal	jährlich
	09.	Gezi	ielte Pflegemaßna			-			l
		01.0		Verbuschungsgefährdete Freiflächen mit dem Mulchgerät bearbeiten (ggf. alternativ zu Beweidung (Code 01.02.05.01))	teilfla	ächig		Juni, Juli	alle drei Jahre
				Pflege von Magerrasen oder entbuschten Flächen	3	ja			
			3 Verbuschung auslichten	Entbuschung von Saumbereichen und ehemaligen Magerrasenflächen	teilfla	ächig		dritte Quartal	nach Bedarf
			ausiiciileii	Sicherung der Magerrasenflächen	3	nein			
	10.	Scha	affung/ Erhalt von	Strukturen im Offenland					
		01.	Neuanlage und Erhalt von Streuobstbe- ständen / Obstbaumreihen	Pflege und Ergänzung vorhandener Streuobstflächen Erhalt des Lebensraumes zur Überlebenssicherung von abhängigen Arten	·	ha .		zweite Quartal	nach Bedarf
00	\				5	ja			
			orstwirtschaft	ing doe Wolden					
	01	Ruci	knahme der Nutzu		l				
				Nutzungsverzicht zugunsten der Arten- und Strukturvielfalt auch über die Alters- und Zerfallsphasen (LRT 9180, *7220)  21.3. Waldumweltmaßnahme: Ausschluss von Waldpflege- und Holzerntemaßnahmen auf		ächig		ganz- jährig	jährlich
				bestimmten Flächen	3	ja			
	02.	Natu	ırnahe Waldnutzu						
		01.		nmensetzung/ Entwicklung zu n Waldgesellschaften					
				Erhaltung eines überwiegenden Anteils heimischer Laubbaumar- ten §5 (2) 1. Einzelvertrag über den			teilweise Kostenträger Stiftung NATURA 2000	ganz- jährig	jährlich
				Naturschutz im Wald	2	ja	2000		

Stand: Oktober 2012 Seite 30 von 53

Maßı Code Planı journ	e im ungs		Erhaltungsmaß- nahmen	Ziel der Maßnahme Erläuterung zur Maßnahme	Stüd		Einzelkos- ten	Nächste Durchfü Periode	hrung
		02.	Schaffung ungleid	chaltriger Bestände					
		02.0	1 Umwandlung in strukturreiche ungleichaltrige Bestände	Erhaltung strukturreicher Wälder §5 (2) 2. Einzelvertrag über den Naturschutz im Wald	teilfla	ächig ja	teilweise Kostenträger Stiftung NATURA 2000	ganz- jährig	jährlich
		02.0	2 Einzelbaum-/ Baumgruppen- nutzung	dauerwaldartige Bewirtschaftung §5 (2) 3. Einzelvertrag über den Naturschutz im Wald	teilfla	ächig ja	teilweise Kostenträger Stiftung NATURA 2000	ganz- jährig	jährlich
		02.0	Verjüngung über lange Zeiträume	dauerwaldartige Bewirtschaftung §5 (2) 3. Einzelvertrag über den Naturschutz im Wald	teilfla 2	ächig ja	teilweise Kostenträger Stiftung NATURA 2000	ganz- jährig	jährlich
	04.		affung / Erhalt von						
		02.	Totholzanteile belassen	Erhaltung eines Totholzanteiles Ø > 20 cm (stehend oder liegend) min. 5 bis 10 Vfm / ha  §5 (2) 4. Einzelvertrag über den	teilfla	ächig	teilweise Kostenträger Stiftung NATURA 2000	ganz- jährig	jährlich
				Naturschutz im Wald	2	ja			
	00		Förderung von Nebenbaumar- ten / bestimmten Baumarten	21.2. Waldumweltmalshahme. Sicherung und Entwicklung der Waldlebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie durch Erhöhung ihrer Flächenausstat- tung oder Verbesserung ihres Erhaltungszustandes		ächig		ganz- jährig	jährlich
	06.	Histo	orische Waldnutzu						
		•		Erhaltung des Orchideen- Buchenwald und seiner Frauen- schuh - Standorte  21.1. Waldumweltmaßnahme bzw. optionale Leistung Rahmen- vertrag Naturschutz I.3.b bzw. II.3:Sicherung besonderer Lebensräume und Entwicklung ausgeprägter, naturnaher Lebensräume und Lebensräume mit Arten der Anhänge der FFH- und Vogelschutzrichtlinie	teilfl:	ächig		ganz- jährig	jährlich

Stand: Oktober 2012 Seite 31 von 53

Report nach dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

Maßnahmen- Code im Planungs- journal			Erhaltungsmaß- nahmen	Aß- Ziel der Maßnahme Stück kos Eir Erläuterung zur Maßnahme Soll kos Eir		Soll Einzelkos- I		Nächste Durchfü Periode	hrung
10.	Verk	æhr ι	ınd Energie						
	03.	Vern	ninderung der Bel	astung durch den Straßenverkehr					
		0		Erhaltung von Quellen Schutz der Quellen im Bereich der Autobahn vor belastende Einträge		ächig nein	ohne Ansatz	ganz- jährig	nach Mög- lichkeit
12.	Weit	ere N	/laßnahmen der E	Biotoppflege / Biotopgestaltung		•			
	01.	Pfleg	gemaßnahmen						
			5 Freistellen von Felsen	Entbuschung von Felsen, Block- und Schutthalden (LRT 8150, 8220)  Beseitigung beschattender Gebüsche an südexponierten Wänden und Schuttfluren	ca.	1 ha ja	ohne Ansatz	erste bzw. vierte Quartal	nach Bedarf

Stand: Oktober 2012 Seite 32 von 53

# 6.2 Entwicklungsmaßnahmen

Az.: / 4621-306

(Zusammenstellung nach Planungsjournal)

Code Plant nal	ungsj		Entwicklungs- maßnahmen	nungsjournal) Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Stüc Soll *Typ	**GM	Gesamt- kosten <i>Einzelkos-</i> <i>ten</i> Soll	Nächste Durchfü	
01.	Land	dwirts	chaft, Garten-, O	bst und Weinbau / Pflege des Offen	land	es			
	10.	Scha	affung/ Erhalt von	Strukturen im Offenland					
		01.		Neuanlage von Streuobstflächen			ohne		
				Erhalt des Lebensraumes zur Überlebenssicherung von abhängigen Arten	_	ne satz	Ansatz	zweite Quartal	nach Bedarf
02.	Wald	d-/ Fo	rstwirtschaft						
	01.	Rück	knahme der Nutzu	ung des Waldes					
				Flächenstillegung (Kernflächen)					
		•		21.3. Waldumweltmaßnahme: Ausschluss von Waldpflege- und Holzerntemaßnahmen auf bestimmten Flächen		ne satz	ohne Ansatz	ganz- jährig	jährlich
	02.	Natu	rnahe Waldnutzu	ng		ļ		!	1
				nmensetzung / Entwicklung zu stand	dortty	/pisc	hen Waldges	sellschaf	ten
				Erweiterung der LRT-Flächen, Verbesserung der LRT-Wertstufe		•			
				21.2. Waldumweltmaßnahme bzw. optionale Leistung Rahmenvertrag Naturschutz II.1.: Sicherung und Entwicklung der Waldlebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie durch Erhöhung ihrer Flächenausstattung oder Verbesserung ihres Erhaltungszustandes		ne satz nein	ohne Ansatz	ganz- jährig	jährlich
		∩ <b>4</b>	Erhöhung der Un			1			
		<b>∪</b> - <b>†</b> .	Emonary der on						
				Erhöhung der Ausstattung mit alten Beständen					
		•		21.4. Waldumweltmaßnahme bzw. optionale Leistung Rahmenvertrag Naturschutz I.3.a: Reduktion des Hiebssatzes in Laubholzhauptnutzungsbeständen mit ungleichmäßiger Altersklassenstruktur um mindestens 50%	Ans	ne satz	ohne Ansatz	ganz- jährig	jährlich

Stand: Oktober 2012 Seite 33 von 53

Report nach dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

Code Plant nal		our-	Entwicklungs- maßnahmen	Ziel der Maßnahme Erläuterung zur Maßnahme	Fläd Stüd Soll		kosten Einzelkos- ten	Nächste Durchfü	
	04.	Scha	affung / Erhalt vor	Strukturen	•	•			
		01.	Altholzanteile belassen	Erhalt von mindestens 2 Altbäumen > 2,5 m³ je Hektar  optionale Leistung Rahmenvertrag Naturschutz II.2.	An	nne satz		ganzjäh- rig	jährlich
	06.		Totholzanteile belassen orische Waldnutzu	Erhaltung des Orchideen- Buchenwaldes im Bereich seiner	oh An:	neesatz		ganzjäh- rig	jährlich
		•		ehemaligen Frauenschuh - Standorte optionale Leistung Rahmenvertrag Naturschutz I.3.b bzw. II.3.: Besondere Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz	An	nne satz nein		erste bzw. vierte Quartal	nach Bedarf
12.	Weit	ere N	Maßnahmen der E	Biotoppflege / Biotopgestaltung					
	01.	Scha	affung von Struktu	iren					
			6. Flächige Entbuschung	Entbuschung ehemaligen Magerrasenflächen Sicherung der Magerrasenflächen	ca.	6 ha		erste bzw. vierte Quartal	nach Bedarf
	04.	Rese	aitiauna / Rückhar	ı störender Elemente		HEIII	<u> </u>	ļ	
	U-T.	Desc	Jugurig / Truckbat	Rücknahme von Kiefern / Fichten					
		04.	Entfernung bestimmter Gehölze	Reduzierung der Nadelholzfläche zugunsten angrenzender Freiflächenerweiterung oder der natürlichen Entwicklung zu Laubwaldgesellschaften.		. 20 na nein		erste bzw. vierte Quartal	nach Bedarf

Stand: Oktober 2012 Seite 34 von 53

# 7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Pflegemaßnahmen der Beweidung, Mahd und Entbuschung haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu einem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung dieser Pflegemaßnahmen wird zu einer Stabilisierung und Sicherung der Lebensräumes beitragen.

Wiederholungskartierungen auf den eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheinen angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

Gemäß der Vorgaben des "Einzelvertrages über den Naturschutz im Wald" dokumentiert auf den Vertragsflächen mit den Waldlebensraumtypen 9110 und 9130 grundsätzlich der Waldbesitzer durch Auswertung des Betriebsvollzuges die Veränderungen hinsichtlich der Quantität (Fläche) und der Qualität (Anteile der Erhaltungszustände) sowie durch jährliche Aufzeichnungen die Durchführung optionaler Maßnahmen.

Solange die Erhaltungsziele für vorhandenen Lebensraumtypen erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebenraumtypischen Anhangs-Arten nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint deshalb ebenfalls sinnvoll.

# 7.1 Kontrolle der Erfüllung der vereinbarten Maßnahmen nach § 6 "Einzelvertrag zum Naturschutz im Wald"

- (1) Erhaltung strukturreicher Wälder, dauerwaldartige Bewirtschaftung, Anteil Totholz (§ 3 Abs.1.Ziff.1):
  - Es erfolgt eine Bewertung auf Grundlage neuer Daten entsprechend § 4. Die Kontrolle nach Periodenende (nach 5 Jahren) beschränkt sich auf eine gutachtliche Einschätzung.
- (2) Vollzug des mittelfristigen Maßnahmenplans (§ 3 Abs.1 Ziff.2)
  - Laubholzanteil in den Flächen der Wald-Lebensraumtypen:
     Es erfolgt eine Neuberechnung auf Grundlage neuer Daten entsprechend § 4. Abweichungen von 2% werden toleriert. Die Kontrolle nach Periodenende (nach 5 Jahren) beschränkt sich auf eine gutachtliche Einschätzung.
  - 2. Anteil der Fläche der Lebensraumtypen und deren Wertstufe: Es erfolgt eine Neuberechnung auf Grundlage neuer Daten entsprechend § 4. Zum Periodenende erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle der Bestände. Die Einstufung als LRT und die Ermittlung der Wertstufe erfolgt gutachtlich.
  - 3. Anteil der Fläche der Laubholz dominierten Altbestände:
    Es erfolgt eine Neuberechnung auf Grundlage neuer Daten entsprechend § 4. Zum Periodenende erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle der Bestände. Die Einstufung als Altbestand erfolgt gutachtlich. Wegen des angewandten Schätzverfahrens bei der Zustandserfassung im Rahmen der Forsteinrichtung und bei der gutachtlichen Kontrolle wird eine Abweichung bis zu 20% der Fläche akzeptiert. (It. Maßnahmenplan)
  - 4. Totholzanwärter: Kontrolliert wird die Überführung der Totholzanwärter in den Folgebestand nach der Erstellung einer neuen Forsteinrichtung.
- (3) Sonstige besondere Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes: (§ 3 Abs.1.Ziff.2.3) Die Kontrolle erfolgt unmittelbar nach Ausführung der Maßnahme.

Stand: Oktober 2012 Seite 35 von 53

# 8 Finanzierung

Für die Finanzierung von Maßnahmen ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Rahmenvertrages Naturschutz im Wald (Entgelte für administrative und optionale Leistungen des Waldbesitzers)
- Richtlinie für die forstliche Förderung vom 23. Januar 2007 (Förderung von Waldumweltmaßnahmen)
- Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
- Sonst. Artschutzmaßnahmen und Hilfsprogramme

#### 9 Literatur

- Grunddatenerhebung im FFH-Gebiet "Wälder bei Zierenberg", UBS, Biologische Landeserkundung, Ebergötzen, im Auftrag des RP Kassel, Februar 2007
- Grunddatenerhebung im FFH-Gebiet "Orchideenwälder um Zierenberg", UBS, Umweltbiologische Studien, Ebergötzen, im Auftrag des RP Kassel, November 2003
- Pflegeplan NSG "Hute vor dem Bärenberg", UBS, Umweltbiologische Studien, Ebergötzen, im Auftrag des RP Kassel, 2000
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hute vor dem Bärenberg" vom 22.November 1990
- PETERSEN, B., HAUKE, U. & SSYMANK, A. (2001):Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Referate und Ergebnisse eines Workshops auf der Insel Vilm vom 22. 26.11.1999.Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch 68
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 53
- Hinweise zu Maßnahmen teilweise entnommen aus: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien und Reptilienarten in Niedersachsen

Stand: Oktober 2012 Seite 36 von 53

Anhang I: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 und 9130)

## 10 Anhang I: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 und 9130)

(aus Daten der Forsteinrichtung und Ergebnissen der HB mit Änderung vom 1.12.2005)

S. 1									S. 2	(aus
-Forst-FIV/HDLGN	Bewertungsrahmen Buchenwälder:	en Buch	enwäle	er:						S D.
and 14.3.2002	Arteninventar: Die Baunartenanteile werden ausgewertet, um die Zuordnung eines Bestandes zu LRT 9110 hzw. 9130 vorzunehmen **)	werden au	usgewer ()	tet, um d	lie Zuord	nung eine	s Bestand	es zu LR	XT.	Erfäuterungen zu den Tabellen:
77	Struktur:		A.	-	В			O		is ant Nadelurald heachershes sind Keine Bernel-
iuchenwälder (J.RT 9110 und 9130): nn der Forsteinrichtung und	Schichtung *2)	einschichtiger Bestand ≥200 Jahre	tiger Be 00 Jahre		einschichtiger Be- stand ≥120 und <200 Jahre	ar Be- and	einschichtiger Be- stand < 120 Jahre	itiger Be. 20 Jahre	d 0	inflatament in an oscillator for any fasterna occurrences sun area per ex- sitingum bei den machtolgenden Schritten. Salaktron alle Buckenberdinnde (wirtschlichbestimmende Baumart in der ersten. Tabellarrengie ist Bucken mit mindesten 40% Elachentnell (volle Platche" ent-
rgebnissen der HB)		oder		oder	be .		oder			
inderung vom 1.12.2005)		mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 160 Jahre	ns 2 1 und ein 60 Jahr		mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 80 und	d eine	mindestens 2 Schichten und keine davon ≥ 80 Jahre	mindestens 2 Schichten und kei davon ≥ 80 Jahre	ine	detea radicanted ("Nota is alenta") of a bandiarten auton, radiobares, Exem. Aborne, Ulmen, Linden, Kirschen, Rildobat, Elsbeere, Elsbein, Birken, Ebereache und Azpe mehr als 10% der Bestandsfälliche beträgt  — IR 70 110 med 0130
sämtlicher Buchenwaldbestände aus den Forsteinrich-				Ĭ	<160 Jahre					mesotrophen und oligotrophen Standorte größer ist als der
artenzusammensetzung und Trophie) und die Zuord- .R.T.) 9110 Häinisimsen-Buchenwald und 9130 Wald-	Totholz*;)	≥ 15	≥ 15 Fm/ha	ΛI	≥ 5 bis < 15 Fm/ha	Fm/ha	Ş	< 5 Fm/ha		
	Beeinträchtigung:		V.		В			C		Igt nicht anhand der Einrichtungsdaten. Die in
ndes: chenwälder (Biotoptyp 01.110 und 01.120) ergeben <u>A.</u>	Flächenanteil LRT- fremder Baumarten	Vi	≤ 10 %	^	> 10 bis ≤ 20 %	20 %	۸	> 20 %		ò
n Buchenwaldfläche erfolgt in Anlehnung an das										kartierung als Biotoptyp 01.130 erfassten Biotope möglich (entsprechend der gene-
Hilfe der Einrichtungsdaten, Differenzierung zwi-	Zusammenfassung der Teilbewertungen der Struktur?:	er Teilbe	wertun	gen der	Struktur					rellen Vorgehensweise bei Wald-LRT auf Sonderstandorten).]
IC (wenn das lotholz meht in die Bewertung eingeht nd C).	Schichtung		A		B			O		ngsgrad wurde als Voraussetzung für die Berücksichti-
tar:	Tothok	A.	В	C	A B	O	Ą	В	ŭ	
	Struktur	Ą	В	ВВ	B	C	ф	υ	O	
ptbestand, Oberstand, Unterstand, Verjüngung), Beweils erst ab einem festgelegten Bestockungsgrad tlich ab ca. 2012)	Zusanmenfasang der Bewertungen für Struktur und für Beeinträchtigung zum Erlatungszastand?:	er Bewer	tungen	für Stru	ktur und	für Beei	nträchtig	unz Sun	ш	Als Alter der Schicht wird das Alter der dominierenden Baumart in dieser Schicht angesetzt.
tigung: chicht)	Struktur		Ą		В			C		<ul> <li>*3) Anteil des starken Totholzes über 20 cm Durchmesser (Stubben werden nicht mitge- rechnet).</li> </ul>
en Seite dargestellte Bewertmosrahmen mit den Teil-	Beeinträchtigung	Ą	В	C	A B	O	A	В	O	**) Reduzierte Fläche LRT-fremder Baumarten im Verhäftnis zu reduzierter Fläche aller
nd Beeinträchtigung aufgebaut:	Erhaltungszustand	A**)/B	В	В	B B	C	В	٥	O	
	<sup>9</sup> Die Verrechnung der Teilbewerfungen erfolgt jeweils so, dass der schlechter bewerte- te Parameter sich durchsetzt, die Bewerfungen A und C werden zu B verrechnet.	r Teilbew hsetzt, die	ertunge. Bewer	n erfolgt rungen A	jeweils s	o, dass de erden zu	r schlech. B verrech	ter bewe	erte-	<u>16 III</u>
	*) Erhaltungszustand A wird nur dann vergeben, wenn das Totholz in die Bewertung eingegungen ist. Außerdem werden die in der Hessischen Biotopkartierung erfässten Biotope der Biotophypen 01.110 und 01.120 mit Erhaltungszustand A bewertet und übernommen.	A wird n erdem we pen 01.11	rden di 10 und	vergebe e in der 01.120	n, wenn Hessisch mit Erhal	das Totho nen Bioto Itungszusi	olz in die pkartieru and A b	Bewerth ig erfass ewertet	tung sten und	il Ande
									1	37

Stand: Oktober 2012 Seite 37 von 53

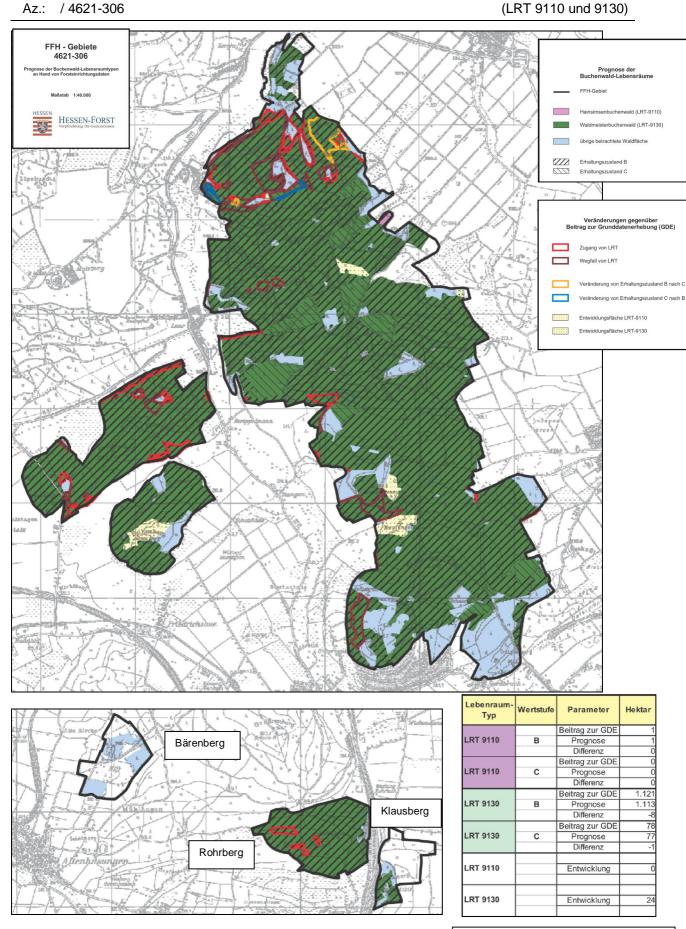
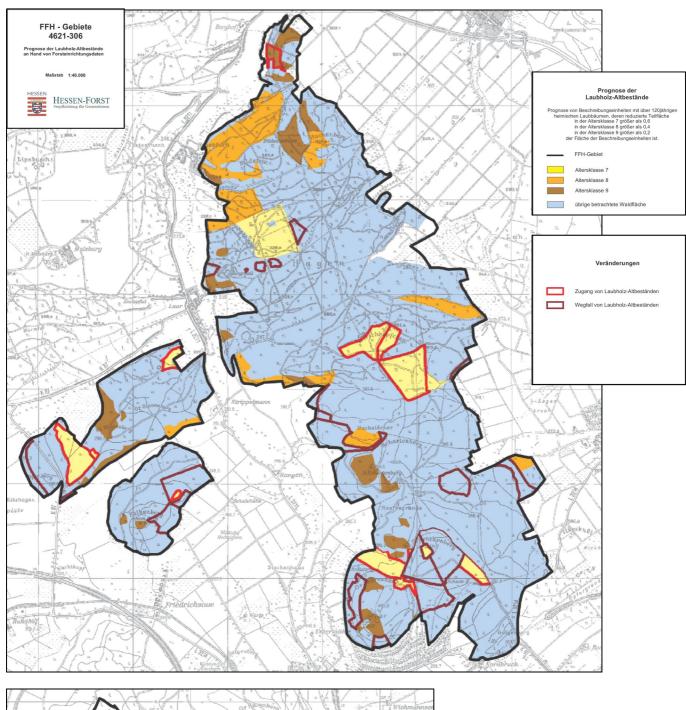


Abb. 3: Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130

Hessen-Forst Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) in Gießen / 17.11.2009

Stand: Oktober 2012 Seite 38 von 53



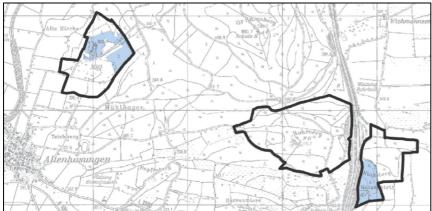


Abb. 4: Prognose Laubholzaltbestände

Hessen-Forst Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) in Gießen / 17.11.2009

Stand: Oktober 2012 Seite 39 von 53

### Planungsprognose Laubholz-Altbestände

im FFH-Gebiet "Wälder bei Zierenberg"

FFH-Nr.: 4621-306

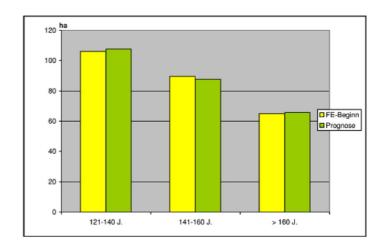
Betriebs-Nr.: 1314, 1327, 1394, 1398, 1399, 1408, 2284, 2285

Staatswald Wolfhagen, Stadtwald Wolfhagen, Stadtwald Zierenberg, Gemeindewald Calden, Gemeindewald Westuffeln, Privatwald von Starck, Privatwald von der Malsburg, Privatwald Russell

Betriebsfläche im FFH-Gebiet: 1.449 ha Baumbestandsfläche im FFH-Gebiet: 1.434 ha Anteil heim. Laubbäume im FFH-Gebiet: 90 %

Prognose von Beschreibungseinheiten mit über 120jährigen heimischen Laubbäumen deren reduzierte Teilflächen In der Altersklasse 7 größer als 60 % in der Altersklasse 8 größer als 40 % In der Altersklasse 9 größer als 20 % der Fläche der Beschreibungseinheiten sind

Angaben		Altersklasse		
in ha	7	8	9	
Jahr	121-140 J.	141-160 J.	> 160 J.	Summe
FE-Beginn	106,1	89,7	65,0	260,8
Prognose	107,7	87,6	65,8	261,1
Differenz	1,6	-2,1	8,0	0,3
Differenz in	Prozent von S	Summe zu	FF-Beginn	0



26.07.2010

Abb. 5: Planungsprognose Laubholz-Altbestände

## 11 Anhang II: Karten

### Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage ist je nach Darstellungsmodus:

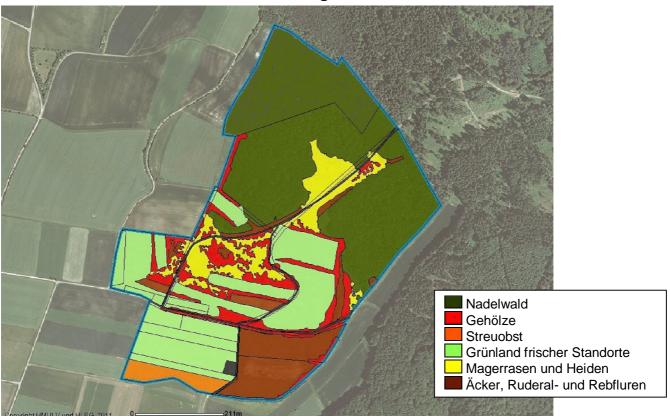
- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Abb. 1: Ubersichtskarte	6
Abb. 2: Karte mit Waldeigentümern, Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen	9
Abb. 3: Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130	38
Abb. 4: Prognose Laubholzaltbestände	39
Abb. 5: Planungsprognose Laubholz-Altbestände	40
Abb. 6: Karte Biotoptypen Bärenberg	41
Abb. 7: Karte Lebensraumtypen Bärenberg	41
Abb. 8: Karte Maßnahmen Bärenberg	42
Abb. 9: Karte Flurstücke Bärenberg	42
Abb. 10: Karte Biotoptypen Rohrberg und Klausberg	43
Abb. 11: Karte Lebensraumtypen Rohrberg und Klausberg	
Abb. 12: Karte Maßnahmen Rohrberg und Klausberg	44
Abb. 13: Karte Flurstücke Rohrberg und Klausberg	44
Abb. 14: Karte Biotoptypen Kerngebiet	45
Abb. 15: Karte Lebensraumtypen Kerngebiet	46
Abb. 16: Karte Maßnahmen Kerngebiet	47

Stand: Oktober 2012 Seite 40 von 53

## 11.1 Karten NSG "Hute vor dem Bärenberg"



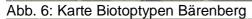




Abb. 7: Karte Lebensraumtypen Bärenberg

Stand: Oktober 2012 Seite 41 von 53

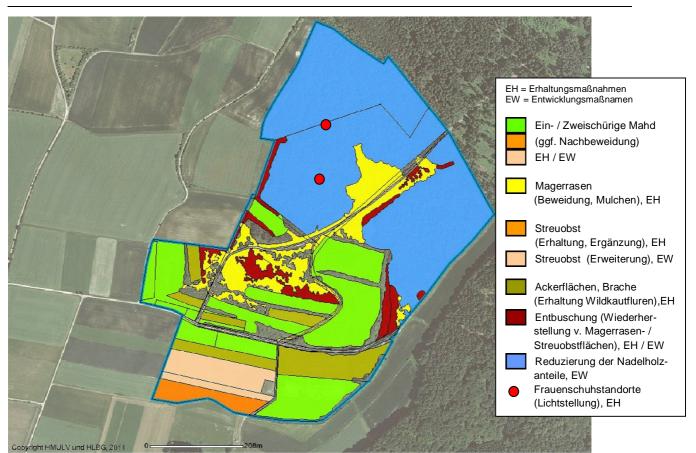


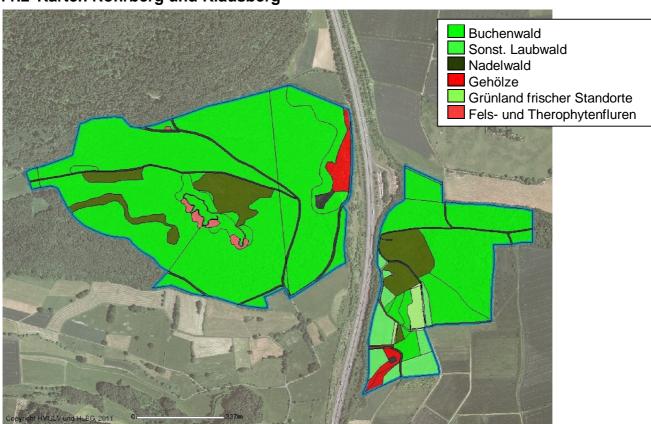


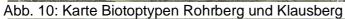


Abb. 9: Karte Flurstücke Bärenberg

Stand: Oktober 2012 Seite 42 von 53

## 11.2 Karten Rohrberg und Klausberg





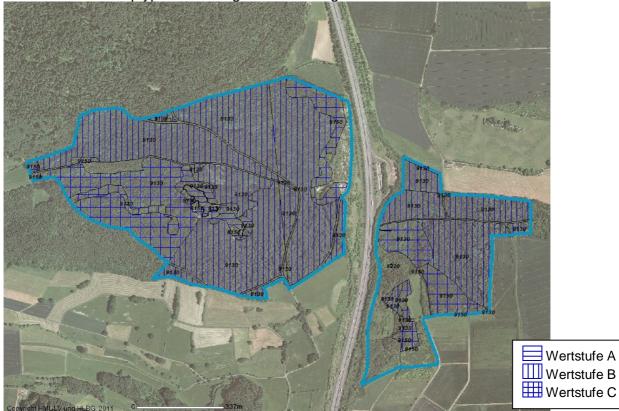


Abb. 11: Karte Lebensraumtypen Rohrberg und Klausberg

Stand: Oktober 2012 Seite 43 von 53

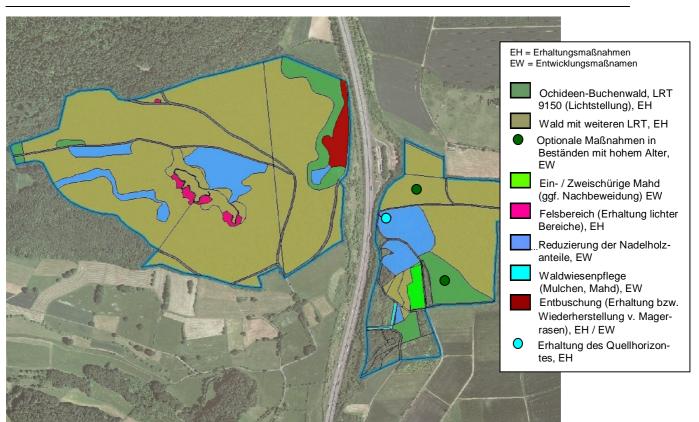


Abb. 12: Karte Maßnahmen Rohrberg und Klausberg

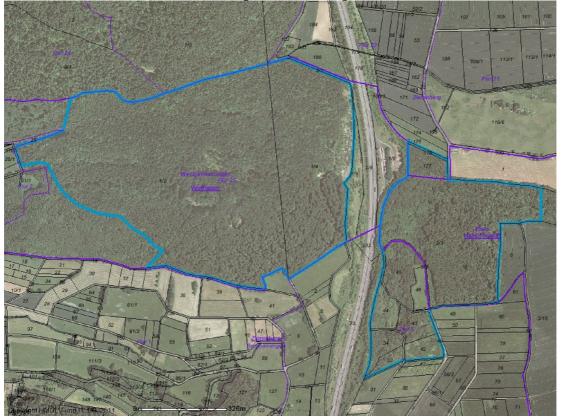


Abb. 13: Karte Flurstücke Rohrberg und Klausberg

Stand: Oktober 2012 Seite 44 von 53

## 11.3 Karten Kerngebiet

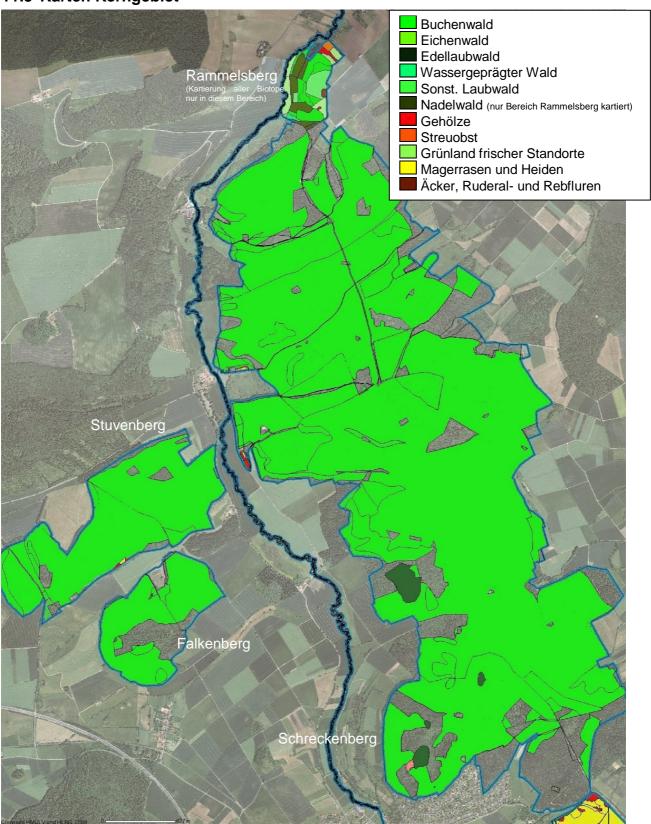


Abb. 14: Karte Biotoptypen Kerngebiet

Stand: Oktober 2012 Seite 45 von 53

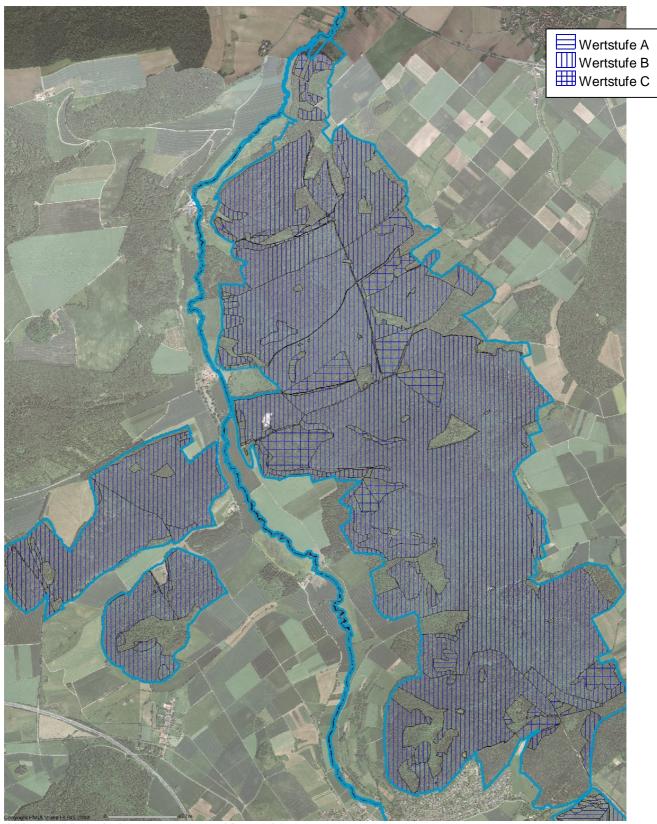


Abb. 15: Karte Lebensraumtypen Kerngebiet

Stand: Oktober 2012 Seite 46 von 53

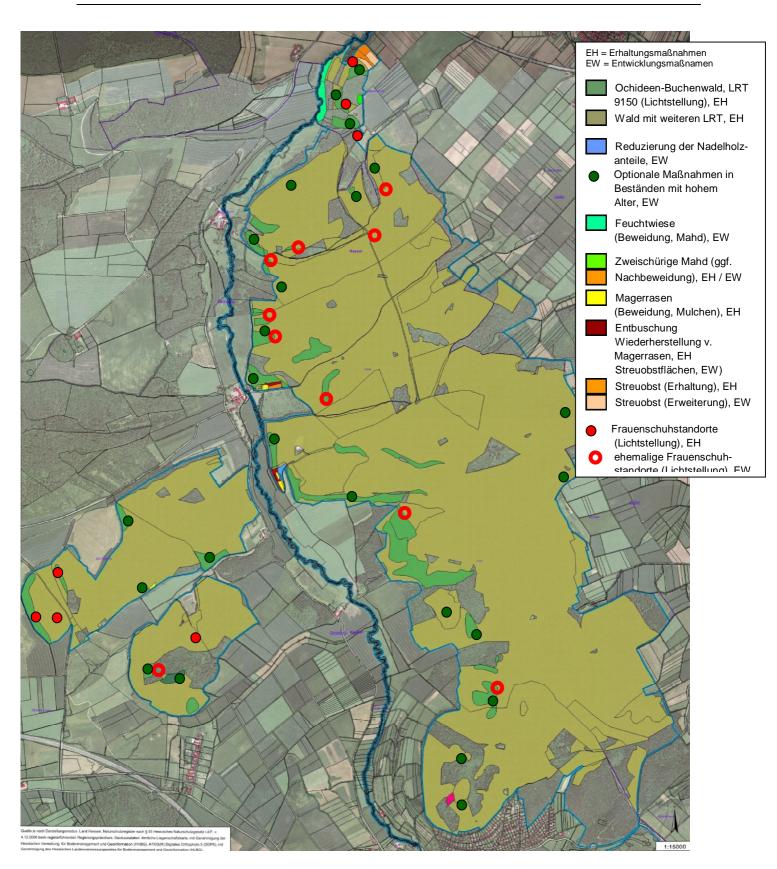


Abb. 16: Karte Maßnahmen Kerngebiet

Stand: Oktober 2012 Seite 47 von 53

## 12 Anhang III

# 12.1 Verordnung vom 22. November 1990 über das Naturschutzgebiet "Hute vor dem Bärenberg"

Seite 2696

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Nr. 50

1203

KASSEL

## Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hute vor dem Bärenberg" vom 22. November 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### 8 1

- (1) Die Hutungsflächen am Fuß des Bärenberges südöstlich von Altenhasungen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Hute vor dem Bärenberg" liegt in der Gemarkung Altenhasungen der Stadt Wolfhagen im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 34,0 ha.
- (3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000.
- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrezungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### 8 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen Halbtrockenrasen und Wacholderbestände durch die Wiedereinführung der für deren geschichtliche Entstehung maßgeblichen extensiven Schaf- und Ziegenbeweidung und die Entnahme von Kiefern zu erhalten oder wieder herzustellen, den Wald mit dem Ziel der Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände zu pflegen und die Ackerflächen im Hinblick auf eine vielfältige Ackerwildkrautflora extensiv zu bewirtschaften.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

Stand: Oktober 2012 Seite 48 von 53

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Nr. 50

- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung angenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;

- zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen.
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
- 14. Hunde frei laufen zu lassen;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

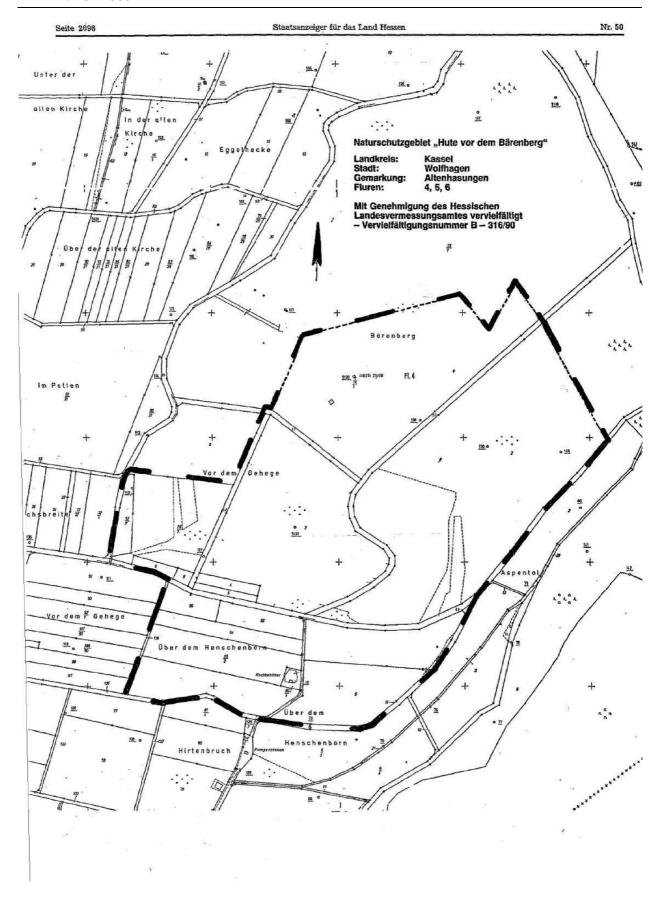
### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- 2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
- 3. Maßnahmen zur Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung



Seite 2697



Stand: Oktober 2012 Seite 50 von 53

Nr. 50

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Seite 2699

der vorhandenen Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

- 4. folgende Maßnahmen im Wald:
  - a) Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Wacholderbestände;
  - b) die mittelfristige Entnahme der in den Halbtrockenrasenbereichen wachsenden Kiefern;
  - c) der Voranbau mit standortgerechten Laubgehölzen in Kiefernbeständen zur Unterstützung deren Umwandlung in Laubwald,

unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen.

8 5

Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nm. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
- entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- entgegen § 3 Nr. 8 im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege reitet;

- entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
- entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
- entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
- 14. Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen läßt;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 15 ausübt.

8 7

Die Landschaftsschutzverordnung für den "Naturpark Habichtswald" vom 16. Juli 1971 (StAnz. S. 1377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1990 (StAnz. S. 1225), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

8 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 22. November 1990

Regierungspräsidium Kassel gez. Dr. Wilke Regierungspräsident StAnz. 50/1990 S. 2696

## 12.2 Glossar zu NATURA 2000

Im Folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

**Besondere Schutzgebiete**: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

**Biogeographische Regionen**: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

**Entwicklung**: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

**Erhaltung**: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

**Erhaltungsziele**: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

**Erhebliche Beeinträchtigung**: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

Stand: Oktober 2012 Seite 51 von 53

**EU**: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zurzeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

**Europäische Kommission**: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z.B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

**FFH-Richtlinie**: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

**Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

**Lebensraum**: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

**Leitbild**: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

**LIFE**: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige

**Monitoring, Überwachungsgebot**: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFHRichtlinie, vgl. Art. 11 der FFHRichtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

**Nachhaltige Entwicklung:** Das Leitbild der "nachhaltigen Entwicklung" ist gleichbedeutend mit "dauerhaft und umweltgerecht" oder "nachhaltig zukunftsverträglich". Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

**Prioritäre Arten/Lebensraumtypen**: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (\*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

**Verträglichkeitsprüfung**: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

**Vertragsnaturschutz**: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die

Stand: Oktober 2012 Seite 52 von 53

Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

**Vogelschutzgebiet**: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

**Vogelschutzrichtlinie**: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.

Stand: Oktober 2012 Seite 53 von 53